MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82487-1

Author:
Graf, Adolf

Title:
Die tätigkeit des inspektorates der...

Place:
Zürich

Date:
1921

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
731.494
G75 Graf, Adolf, 1894-
Die tätigkeit des inspektorates der schweizerischen emissionsbanken, 1882-1910 (ein beitrag zur frage der staatlichen bankaufsicht)... von Adolf Graf... Zürich, Müller, 1921.
86 p. plates. 23 cm.

Thesis, Zürich.
Bibliography: p.83-84.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-26-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 06300

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A3

A4

A5

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Die Tätigkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken

1882—1910

(Ein Beitrag zur Frage der staatlichen Bankaufsicht)

Inauguraldissertation

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

ADOLF GRAF
aus Turbenthal

Genehmigt auf Antrag
von Herrn Prof. Dr. G. BACHMANN
am 4. Dezember 1920

ZÜRICH
Druck von Müller, Werder & Co.
1921

Die Tätigkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken

1882—1910

(Ein Beitrag zur Frage der staatlichen Bankaufsicht)

Inauguraldissertation

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

ADOLF GRAF
aus Turbenthal

Genehmigt auf Antrag
von Herrn Prof Dr. G. BACHMANN
am 4. Dezember 1920



ZÜRICH
Druck von Müller, Werder & Co.
1921

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 4. Dezember 1920.

Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:
Professor Dr. E. Großmann.

Einleitung.

Das Bundesgesetz über Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 brachte der Schweiz die erste einheitliche Regelung des Banknotenwesens. Das Eigenartige dieses Gesetzes bestand darin, daß es durch einige Normativbestimmungen und die Vorschrift staatlicher Beaufsichtigung der Banken, aber ohne tiefe Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse das Problem des Notenbankwesens zu meistern versuchte.

Das Gesetz von 1881 muß aus den Zeitumständen heraus begriffen werden.

Deutschland, das im Banknotenwesen bis 1876 noch eine viel größere Zerfahrenheit aufwies als die Schweiz und innerhalb seines Gebietes so ziemlich alle Systeme von Notenbanken verwirklichte, hatte unter Bismarck seine Reichsbank erhalten. Freilich mußten auch hier Konzessionen gemacht werden an die regionalen Interessen; neben der Reichsbank blieben eine Reihe kleinerer Notenbanken bestehen, allein der mächtige Einfluß des Reichsinstitutes kam tatsächlich bald einem Monopole gleich.

In der Demokratie reifen die Früchte oft langsamer. Es ist kein Zufall, daß in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Bankreform einen steinigen Weg gehen mußte. Nicht sachliche Momente, sondern politische Schlagworte und politische Tendenzen hindern oft den Fortschritt.

Der Föderalismus drückte dem ersten schweizerischen Banknotengesetz den Stempel auf. Dieser Geist wurde hauptsächlich geweckt durch die Interessen der Kantonalbanken.

Eine andere Ideenrichtung läßt im Gesetz ihre Spuren zurück: der Liberalismus verkündigte die Freiheit des Gewerbes vom Staate. Der Satz Somarys:[1]) „Die Notwendigkeit der zentralen Notenbank war von den Führern der liberalen Partei Englands gerade in dem

[1]) Bankpolitik. S. 68.

Zeitpunkt des Durchdringens des liberalen Programms anerkannt worden: die freie Konkurrenz, die noch ein Jahrzehnt vorher auch im Bankwesen als das erstrebenswerte Ziel gegolten hatte, wurde auf dem Gebiete des Banknotenwesens beseitigt", möchte vielleicht auch auf die Führer unseres Liberalismus zutreffen[2]), das Volk aber zieht aus den Ideen die eisernen Konsequenzen und ist durch Schlagworte leicht zu alarmieren. Die Erkenntnis der Notwendigkeit des Monopols und einer staatlichen Regelung hat überdies gerade in England seinen besonderen Grund. Auf Banknoten waren dort, wie übrigens auch anderwärts, schwere Verluste erlitten worden. Bei uns konnten sich aber die Anhänger der Notenbankfreiheit darauf berufen, daß auf einer Banknote noch kein Rappen verloren gegangen sei.[3]) Daß man erst dann nach Staatshilfe ruft, wenn ein Unheil passiert, ist eine alte Tatsache.

Richtete sich der Föderalismus hauptsächlich gegen ein zentrales Institut, so suchte seinerseits der in manchen Kreisen falsch verstandene Liberalismus einen allzugroßen staatlichen Einfluß im Notenbankwesen zu verhindern.

Ein drittes mag noch angedeutet sein. Ein hervorragender Kenner des Notenbankwesens, Adolf Wagner, schrieb einige Jahre früher: „Prinzipiell rein aus volkswirtschaftlichen Gründen ist die Wissenschaft heute der Bankfreiheit und selbst der früher so gefürchteten Zettelbankfreiheit nicht mehr entgegen."[4]) (Wagner bestreitet die Notwendigkeit des Monopols, wie auch der materiellen staatlichen Einflußnahme.) So schien also die Wissenschaft, wenigstens einige ihrer Vertreter, eher mit der Möglichkeit einer Entwicklung gegen das Monopol zu rechnen. Wie weit solche Urteile auf die praktische Gestaltung eingewirkt haben, ist schwer festzustellen.

Das Banknotengesetz ist ein Ausdruck und das Opfer dieser Anschauungen und Strömungen. Nicht sowohl wirtschaftlichen, als allgemein politischen Forderungen mußte es in erster Linie gerecht werden. Die regionalen Interessen wurden geschont, das Monopol abgelehnt. Man begnügte sich mit Normativbestimmungen, verlangte die

[2]) Vergl. z. B. Cramer-Frey, Die Regelung des Banknotenwesens in der Schweiz. S. 32.

[3]) Vergl. Simon Kaiser, Dichtung und Wahrheit. S. 11.

[4]) Adolf Wagner, System der deutschen Zettelbankgesetzgebung. S. 11.

Erfüllung gewisser Bedingungen bei der Erteilung der Konzession und stellte Grundsätze auf über die Notenausgabe und die Notendeckung.

Welches sollte nun aber die Stellung des Staates zu den Notenbanken sein? Bei der Monopolbank (rechtlich oder tatsächlich) kann dieser Einfluß leicht abgestuft werden von der Privatbank, die von staatlicher Aufsicht fast unabhängig ist, (Beispiel der Bank von England) bis zur reinen Staatsbank. Bei Bankfreiheit besteht für die Möglichkeit staatlichen Einflusses aus praktischen Erwägungen, die in der Sache selbst liegen, weniger Spielraum. Der Staat wird sich auf eine Überwachung der Banken mit Rücksicht auf das Gesetz beschränken müssen, nicht aber eine Anteilnahme an der Geschäftsführung beanspruchen können. Ein Aufsichtsrecht in diesem Sinne war dem Bunde durch das Gesetz über Ausgabe und Einlösung von Banknoten zugestanden worden, ein eidgenössisches Amt war mit dieser Aufgabe betraut. Das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken ist ein Versuch staatlicher Bankpolitik, der in mehrfacher Hinsicht Interesse beansprucht. Seine Tätigkeit soll der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen sein.

Einmal glaube ich durch diese Monographie das Bild unseres Banknotenwesens ergänzen zu können. Zwar ist kaum über ein Gebiet so viel geschrieben worden, wie über die alten Emissionsbanken. Doch wird in allen diesen Arbeiten die Tätigkeit des staatlichen Aufsichtsamtes kaum erwähnt und nie kritisch gewürdigt. Dazu kommt noch ein anderes. Man hat in den letzten Jahren nach Mitteln gesucht, die Bankgläubiger in ihrer Gesamtheit oder teilweise vor Verlusten zu schützen. Manche haben gesetzliche Vorschriften verlangt und die Kontrollierung der Banken durch ein staatliches Aufsichtsamt.[5]) Andere stehen diesem Vorschlage skeptisch gegenüber. Wenn man sich auch bewußt bleibt, daß das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken seine besondere Aufgabe hatte und die Erfahrungen, die man mit ihm machte, nicht ohne weiteres übertragen werden können, so lassen sich doch ganz zweifellos aus seiner Geschichte Anhaltspunkte gewinnen, die zur Abklärung dieser Frage beitragen.

[5]) In Deutschland erhob sich dieselbe Frage. (Vergl. Obst, Bankgeschäft, Bd. II. S. 538 ff., ferner: Materialien zur Frage des Depositenbankwesens; für die Zwecke der Bankenquete bearbeitet in der statistischen Abteilung der Reichsbank.)

I. Die gesetzlichen Grundlagen, Aufgaben und Organisation des Inspektorates.

Wir haben die Grundgedanken gekennzeichnet, die dem Gesetze von 1881 das Gepräge gaben. Seinen wesentlichen Inhalt erblicken wir in folgendem:

Die Ermächtigung zur Notenausgabe steht dem Bundesrate zu; die Concession darf jedoch nicht verweigert werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Noten dürfen nur ausgegeben werden von Banken, die entweder kantonale Anstalten oder Aktiengesellschaften sind, öffentlich Rechnung ablegen und ein einbezahltes Kapital von mindestens einer halben Million besitzen.

Die Notenemission darf nicht mehr als das Doppelte des eigenen Kapitals betragen, der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, die Höhe der Gesamtemission des Landes festzustellen und diese auf die einzelnen Banken im Verhältnis zu verteilen. Die Banken sind verpflichtet, gegenseitig ihre Noten vollwertig an Zahlung zu nehmen.

Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation einer Bank müssen stets in Barschaft gedeckt sein, die von den übrigen Kassenbeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird und den Noteninhabern als Spezialpfand haftet.

Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein: entweder durch Hinterlage von Wertpapieren (Staatspapiere) oder durch die Garantieerklärung eines Kantons. Drittens ist möglich eine Deckung durch das Wechselportefeuille. Die Wechsel müssen bestimmten Anforderungen entsprechen und haften den Noteninhabern ebenfalls als Spezialpfand. Den Emissionsbanken, welche auf diese Art Sicherheit bieten, sind untersagt: die Gewährung von ungedecktem Kredit, Kauf und Verkauf von Waren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin, der Erwerb von Grundeigentum, der Betrieb von industriellen, gewerblichen oder Handelsunternehmungen und Versicherungsgeschäften, Aktien- und Anleihensemissionen mit Übernahmepflicht, Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben. —

Das Gesetz bedeutete eine einheitliche Regelung des Notenbankwesens für das ganze Land, hatte aber nicht die Kraft, reine Notenbanken zu schaffen. Die Möglichkeit der Verquickung der unglaublichsten Geschäfte mit der Notenausgabe blieb bestehen. Nur eine kleine Zahl von Banken (darunter die Bank in Zürich, die Bank in Basel, die Bank in St. Gallen, die Banque du Commerce in Genf) unterzogen sich den strengen Bestimmungen, die den Banken auferlegt waren, welche in Wechsel Deckung leisteten. Das Gesetz paßte sich der Struktur unserer Banken an, nicht die Banken dem Gesetz.

Die Kontrolle des Bundes wird in drei Artikeln umschrieben, die so lauten:

Art. 42. Die Überwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes liegt dem Bundesrate ob, welcher hiefür die nötigen Anordnungen trifft.

Art. 43. Die Emissionsbanken haben dem Bundesrate nach einheitlichem, von ihm festzustellenden Schema einzusenden:

a) Jeden Monat die Situation der vorhergehenden Woche;
b) bis zum 15. jedes Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats;
c) bis je zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres, welche vom Bundesrate geprüft, zusammengestellt und veröffentlicht werden. Der Bundesrat ist berechtigt, den täglichen Kassenetat einzuverlangen.

Art. 44. Der Bundesrat ordnet jährlich wenigstens einmal oder so oft und wo er es für angemessen erachtet, Inspektionen der Emissionsbanken an, um die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung, soweit sie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug haben, prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern und Effektivbeständen der Bank vergleichen zu lassen.

Die Banken haben zu diesem Zweck den Delegierten des Bundesrates die Bücher und Controllen zur Einsicht vorzulegen, die Effektivbestände vorzuweisen und die auf den Banknotenverkehr bezüglichen Aufschlüsse zu erteilen.

Die Wertschriftenhinterlagen der Emissionsbanken bei den Kantonen läßt der Bundesrat wenigstens einmal jährlich, sowohl hinsichtlich ihres Bestandes als der stattgefundenen Mutationen und des Kurswertes kontrollieren und verifizieren. —

Das Organ, durch das die Kontrolle des Bundes ausgeübt werden sollte, wurde durch den Art. 13 der Vollziehungsverordnung vom 21. Christmonat 1881 geschaffen:

Die Überwachung des Banknotenwesens fällt in den Geschäftsbereich des Finanzdepartements, welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Kontrollbureau unterstellt wird, dessen Bestand folgender ist:

a) ein Inspektor der Emissionsbanken als Chef;
b) dessen Adjunkt, zugleich Registrator;
c) das erforderliche Hilfspersonal.

Ein Regulativ vom 2. Juni 1882 ordnet dann im einzelnen „die Ausübung der Bundeskontrolle gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrollbureau."

Als Chef der Kontrolle, so bestimmt der Artikel 3 dieses Reglements, liegt dem Inspektor im wesentlichen ob:

a) Errichtung der Kontrollbücher und Überwachung der Kontrollführung im Allgemeinen;
b) die Aufsicht über das Bureaupersonal;
c) Sammlung und Prüfung der eingehenden Wochensituationen, Monatsbilanzen und Jahresrechnungen der Emissionsbanken nach Maßgabe des Artikels 43 des Gesetzes, Kenntnisgabe an das Finanzdepartement bei Wahrnehmung von allfälligen Fehlern, Unregelmäßigkeiten und Irrtümern, sowie von Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen;
d) Zusammenstellung der Wochen-, Monats- und Jahresergebnisse der Emissionsbanken zuhanden des Bundesrates und Überwachung der diesfallsigen gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen;
e) die Kontrolle über die eingehenden neuen Notenformulare;
f) die Kontrolle beim Austausche der alten, beziehungsweise der Ausgabe der neuen Noten, im Sinne von Artikel 11 der Vollziehungsverordnung und in Übereinstimmung mit dem dieses Verfahren ordnenden Regulativ;
g) die Kontrolle über die Vernichtung der alten Noten nach Maßgabe des nachstehenden Artikels 13;
h) Berechnung der jährlichen Kontrollgebühren für den Bund zu handen der eidg. Staatskasse und nach Maßgabe von Artikel 45 des Gesetzes und Artikel 15 der Vollziehungsverordnung;
i) die Ausführung, beziehungsweise Erledigung aller ihm vom Finanzdepartement zugewiesenen, das Banknotenwesen betreffenden Angelegenheiten;
k) die Prüfung der eingehenden Banknotenemissionsbegehren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und bezügliche Antragstellung an das Finanzdepartement zu handen des Bundesrates;
l) die Anfertigung von den auf das Banknotenwesen Bezug habenden statistischen Erhebungen;
m) die Erstellung eines Jahresberichtes an das Finanzdepartement über die Tätigkeit der Kontrolle;
n) die Prüfung und Begutachtung allfälliger Anstände zwischen Kantonen, oder zwischen Emissionsbanken und Kantonen, betreffend die Banknotensteuer.

Artikel 4 lautet:

Als Inspektor der Emissionsbanken liegt ihm ob:

a) Die Inspektionen bei allen Emissionsbanken zum Zwecke der Verifikation des für die Notendeckung geforderten Barbestanstandes von 40 % der Notenzirkulation nach Art. 10 und 11 und im Sinne von Art. 44 des Gesetzes, sowie die Untersuchung und Prüfung des Wechselportefeuilles und des Geschäftsverkehrs im allgemeinen, mit besonderer Berücksichtigung der im Art. 16 des Gesetzes niedergelegten Einschränkungen bei denjenigen Banken, welche nach Art. 12b des Gesetzes die Deckung von 60% der Notenemission durch das Wechselportefeuille liefern.
b) Die Verifikation der Wertschriften, nach Art. 12a und 13, und im Sinne von Art. 44 des Gesetzes, bei den von den betreffenden Kantonen bezeichneten Depositenämtern.

Artikel 7:

Über das Resultat jeder Untersuchung, sowie über die anläßlich derselben gemachten Wahrnehmungen, soweit solche mit den gesetzlichen Vorschriften in Beziehung stehen, hat der Inspektor der Emissionsbanken einen eingehenden Bericht an das Finanzdepartement zu handen des Bundesrates abzuliefern.

Artikel 9:

Im Einverständnis mit dem Finanzdepartement kann der Inspektor der Emissionsbanken behufs Vornahme der gleichzeitigen Inspektion einer Bank mit Zweiganstalten einen oder mehrere Gehülfen oder Vertrauensmänner beiziehen.

Artikel 5 zählt die von der Banknotenkontrolle zu führenden Bücher auf.

Der Adunkt besorgt die Registratur und hat den Inspektor zu vertreten, und kann auch im Falle von Art. 9 einen Teil der Inspektionen übernehmen.

Sehen wir zu, wie das Inspektorat diese Normen mit Leben und Geist zu füllen vermocht hat: Wir folgen ihm dabei in seine verschiedenen Tätigkeitsgebiete, die deutlich in drei Kreise zerfallen:

1. Die Überwachung des Notenumlaufes im eigentlichen Sinne.
2. Die publizistische und statistische Tätigkeit.
3. Die Tätigkeit als Revisionsstelle.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird wiederholt noch zurück zu kommen sein, die Zweckmäßigkeit einzelner Normen soll alsdann gewertet werden.

Wie weit es dem Inspektorate gelungen ist, seine Tätigkeit fruchtbar zu gestalten, hängt jedoch nicht allein von den gesetzlichen Normen ab. Die gleichen Buchstaben kann ein verschiedener Geist beseelen.

* * *

Die Organisation eines staatlichen Bankamtes war mehr oder weniger Neuland. In den Nachbarstaaten zum mindesten bestand nichts dergleichen.

Den deutschen Notenbanken liegt nach dem Gesetz von 1875 die Veröffentlichung von Wochensituationen und Jahresbilanzen im Reichsanzeiger ob, und der Reichskanzler ist befugt, die Bücher prü-

fen zu lassen, um feststellen zu können, ob die Banken die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und Beschränkungen innehalten. Ein Kontrollamt besteht jedoch nicht.

Auch in England statuieren die Peelsakte eine Veröffentlichungspflicht; die Ausweise der Notenbanken (mit Ausnahme der Bank von England), werden vom Stempelamte publiziert.

Ein eigentliches Kontrollamt der Notenbanken besaßen die Vereinigten Staaten. Es scheint, daß der schweizerische Gesetzgeber — bewußt oder unbewußt — sich an dieses Vorbild gehalten hat.

Der Controllor der amerikanischen Notenbanken erfüllt bei der Eröffnung der Nationalbanken die Funktionen eines Registeramtes. Bevor die Gesellschaft die Geschäfte beginnen kann, soll der Controllor die Lage der Gesellschaft untersuchen, vornehmlich sich vom Geldbetrage, welcher auf Rechnung ihres Kapitals einbezahlt worden ist, vergewissern. Das Aufsichtsamt besorgt den Druck und die Ausgabe der Noten und überwacht die Vernichtung derselben. Es prüft die Notendeckung. Die Banken haben dem Controllor jährlich 5 eidlich erhärtete Aufstellungen, nach einem einheitlichen Schema, über ihren Vermögensstand einzureichen. In gleicher Form ist dieser Ausweis in einer am Sitze der Gesellschaft erscheinenden Zeitung auf Kosten der Bank zu veröffentlichen. Der Kontrolleur selbst faßt die Ergebnisse und Beobachtungen in einem ausführlichen Bericht zusammen. So oft es ihm nötig und geeignet erscheint, kann er mit Genehmigung des Finanzministers eine passende Person (oder Personen) anstellen, um eine Prüfung der Geschäfte jeder Bankgesellschaft vorzunehmen. Der Revisor soll ermächtigt sein, alle Geschäfte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und jeden Beamten auf seinen Amtseid hin auszufragen; er soll alsdann dem Kontrolleur einen vollständigen und eingehenden Bericht über die Lage der Gesellschaft zustellen.[*])

Die Ähnlichkeit mit der Organisation des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken ist evident, und es ist nicht anzunehmen, daß das ein Zufall sei. Das amerikanische Bankgesetz hat auch im übrigen einen gewissen Einfluß auf unsere Gesetzgebung ausgeübt. Der Ständerat schlug bei der Beratung des Entwurfes

*) Vergl. Hasenkamp: Die Geldverfassung und das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten (S. 101). W. Joos: Das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten.

(vergl. Bundesblatt von 1880 Bd. I) die Deckung der Noten nach amerikanischem System vor. Die Kommission des Nationalrates griff zu einem Kompromiß: Bankmäßige Deckung für die reinen Diskontobanken, Wertschriften oder Kantonsgarantie für die übrigen.

Die drei Artikel über die Kontrolle des Bundes gaben bei der Beratung des Entwurfes durch die Kommissionen und Räte zu keinen großen Erörterungen Anlaß. In Kreisen des Handels und der Industrie wird man dem Inspektorat keine bedeutende Rolle beigemessen haben.

Die Angst vor dem Bureaukratismus scheint seinerzeit bei der Beratung des ersten Gesetzes von 1874 einen größeren Einfluß gehabt zu haben. Die ursprüngliche Fassung jenes Entwurfes sieht die Veröffentlichung wöchentlicher Bilanzen und halbjährliche Inspektionen durch eine offizielle Stelle vor. Ad. Burckhardt-Bischoff,[7]) als Sprecher einer bestimmten Gruppe, gab die Ansicht kund, daß die Publikationen besser dem Zentralbureau (dieses war als eine Art Clearinghouse, behufs Austausch der Noten, gedacht) übertragen würden, desgleichen sollten die Revisionen dieser eigenen Organisation der Banken überlassen werden. Die Banken selbst hätten das allergrößte Interesse, einander gegenseitig scharf zu überwachen. Schließlich wurde dann im Entwurfe bestimmt:

Artikel 17: Zur Erleichterung des mit der Erfüllung vorstehender Obliegenheiten verbundenen Verkehrs der Banken unter sich, sowie zur Ausübung der Kontrolle über die Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, werden die Emissionsbanken auf die Anordnung des Bundesrates an einem geeigneten Orte eine zentrale Stelle organisieren, in welcher der Bundesrat sich vertreten läßt.

Das Gesetz von 1881 ist in diesem Punkte im großen und ganzen zu der ursprünglich vorgesehenen Organisation zurückgekehrt.

[7]) Referat über den Entwurf eines schweiz. Banknotengesetzes. S. 40 ff.

II. Die Tätigkeit des Inspektorates.

A. Die Notenkontrolle im engern Sinne.

1. Die Überwachung des Notenumlaufes.

Mit dem Notenumlauf werden wir uns verschiedentlich zu befassen haben. Hier handelt es sich lediglich um die Konstatierung seiner Höhe und seiner Zusammensetzung mit Rücksicht auf das Gesetz. Die Notenausgabe jedes einzelnen Institutes war kontingentiert. Zur Erhöhung dieses Maximums bedurfte die Bank einer Bewilligung. Der höchstmögliche Betrag der Emission war aber durch das Gesetz auf das doppelte des einbezahlten Kapitals festgesetzt. In seinen Jahresberichten gab das Inspektorat in einer besonderen Tabelle I Rechenschaft über den Stand der schweizerischen Emissionsbanken. Die Aufstellungen enthalten: das einbezahlte Kapital, die bewilligte Emissionssumme, die effektive Emission und die Deckungsart jeder einzelnen Bank. Der textliche Teil der Berichte gibt Aufschluß über die Verschiebungen der einzelnen Positionen gegenüber den Vorjahren und gliedert die Banken nach Größe und Deckungsart. Von 1888[8]) an widmen die Berichte ihre Aufmerksamkeit auch der Zusammensetzung der Emission. (Stückelung). Aus den Aufstellungen wird ersichtlich, daß die Quote der kleinen Noten die Neigung hat, einen immer größeren Teil der Gesamtemission auszumachen. (Der Totalbetrag der Fünfzigfrankennoten war allerdings vom Gesetz auf 25 % der Gesamtemission beschränkt). Der Anteil der kleinen Noten (Fr. 50 und 100) an dem Betrag der Gesamtemission betrug 1884 76,3 % und stieg dann bis 1888 auf 80,4 %, um dann ungefähr auf dieser Höhe zu bleiben. Auf diesen Umstand glaubt das Inspektorat hinweisen zu müssen. 1888 heißt es im Bericht: „Die großen Abschnitte repräsentieren heute nicht einmal mehr den fünften Teil der

[8]) Wechsel in der Leitung.

(vergl. Bundesblatt von 1880 Bd. I) die Deckung der Noten nach amerikanischem System vor. Die Kommission des Nationalrates griff zu einem Kompromiß: Bankmäßige Deckung für die reinen Diskontobanken, Wertschriften oder Kantonsgarantie für die übrigen.

Die drei Artikel über die Kontrolle des Bundes gaben bei der Beratung des Entwurfes durch die Kommissionen und Räte zu keinen großen Erörterungen Anlaß. In Kreisen des Handels und der Industrie wird man dem Inspektorat keine bedeutende Rolle beigemessen haben.

Die Angst vor dem Bureaukratismus scheint seinerzeit bei der Beratung des ersten Gesetzes von 1874 einen größeren Einfluß gehabt zu haben. Die ursprüngliche Fassung jenes Entwurfes sieht die Veröffentlichung wöchentlicher Bilanzen und halbjährliche Inspektionen durch eine offizielle Stelle vor. Ad. Burckhardt-Bischoff,[7]) als Sprecher einer bestimmten Gruppe, gab die Ansicht kund, daß die Publikationen besser dem Zentralbureau (dieses war als eine Art Clearinghouse, behufs Austausch der Noten, gedacht) übertragen würden, desgleichen sollten die Revisionen dieser eigenen Organisation der Banken überlassen werden. Die Banken selbst hätten das allergrößte Interesse, einander gegenseitig scharf zu überwachen. Schließlich wurde dann im Entwurfe bestimmt:

Artikel 17: Zur Erleichterung des mit der Erfüllung vorstehender Obliegenheiten verbundenen Verkehrs der Banken unter sich, sowie zur Ausübung der Kontrolle über die Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, werden die Emissionsbanken auf die Anordnung des Bundesrates an einem geeigneten Orte eine zentrale Stelle organisieren, in welcher der Bundesrat sich vertreten läßt.

Das Gesetz von 1881 ist in diesem Punkte im großen und ganzen zu der ursprünglich vorgesehenen Organisation zurückgekehrt.

[7]) Referat über den Entwurf eines schweiz. Banknotengesetzes. S. 40 ff.

II. Die Tätigkeit des Inspektorates.

A. Die Notenkontrolle im engern Sinne.

1. Die Überwachung des Notenumlaufes.

Mit dem Notenumlauf werden wir uns verschiedentlich zu befassen haben. Hier handelt es sich lediglich um die Konstatierung seiner Höhe und seiner Zusammensetzung mit Rücksicht auf das Gesetz. Die Notenausgabe jedes einzelnen Institutes war kontingentiert. Zur Erhöhung dieses Maximums bedurfte die Bank einer Bewilligung. Der höchstmögliche Betrag der Emission war aber durch das Gesetz auf das doppelte des einbezahlten Kapitals festgesetzt. In seinen Jahresberichten gab das Inspektorat in einer besonderen Tabelle I Rechenschaft über den Stand der schweizerischen Emissionsbanken. Die Aufstellungen enthalten: das einbezahlte Kapital, die bewilligte Emissionssumme, die effektive Emission und die Deckungsart jeder einzelnen Bank. Der textliche Teil der Berichte gibt Aufschluß über die Verschiebungen der einzelnen Positionen gegenüber den Vorjahren und gliedert die Banken nach Größe und Deckungsart. Von 1888[8]) an widmen die Berichte ihre Aufmerksamkeit auch der Zusammensetzung der Emission. (Stückelung). Aus den Aufstellungen wird ersichtlich, daß die Quote der kleinen Noten die Neigung hat, einen immer größeren Teil der Gesamtemission auszumachen. (Der Totalbetrag der Fünfzigfrankennoten war allerdings vom Gesetz auf 25 % der Gesamtemission beschränkt). Der Anteil der kleinen Noten (Fr. 50 und 100) an dem Betrag der Gesamtemission betrug 1884 76,3 % und stieg dann bis 1888 auf 80,4 %, um dann ungefähr auf dieser Höhe zu bleiben. Auf diesen Umstand glaubt das Inspektorat hinweisen zu müssen. 1888 heißt es im Bericht: „Die großen Abschnitte repräsentieren heute nicht einmal mehr den fünften Teil der

[8]) Wechsel in der Leitung.

Gesamtemission. Es ist das ein Übelstand nicht nur für den Großverkehr, für den die Banknote eigentlich geschaffen ist und der so gezwungen wird, große Zahlungen in vielen kleinen Noten zu leisten. Es ist in erster Linie ein wirtschaftlicher Übelstand, indem dadurch die Elastizität, welche einen der Vorteile der Banknote als Zahlungsmittel bildet, gehemmt wird. Die Noten fließen nicht mit der natürlichen Regelmäßigkeit an die Emissionskasse zurück, sobald der Verkehr ihrer nicht mehr bedarf, wenn die Zirkulation im Übermaß aus kleinen Noten besteht."

Ähnliche Ausführungen wiederholen sich in den nächsten Jahresberichten. Zum Teil sind diese Anschauungen über die Bedeutung der kleinen Noten in der persönlichen Ansicht des damaligen Inspektors begründet, (mit einem Wechsel in der Leitung wenden die Berichte diesem Punkte wenig Aufmerksamkeit mehr zu) teils aber spiegelt sich darin eine Streitfrage wieder, die seinerzeit viel diskutiert wurde. Adolf Wagner z. B. tritt der Emission von kleinen Noten entgegen, weil sie die Tendenz haben, ständig im Verkehr zu bleiben und weil sie in Schichten dringen, die vor Verlusten geschützt werden müssen. Bargeld und eventuell Staatspapiergeld für den kleinen Verkehr, Banknoten für den Großverkehr.[*]) Der Entwurf aus dem Jahre 1890 zu einer Revision des Bankgesetzes von 1881 sah eine Kontingentierung der Abschnitte von Fr. 50 und 100 auf $^3/_4$ der gesamten Emission vor.

Die Ausweise der Nationalbank über die Stückelung ihrer Noten zeigen, daß die Gesetzgebung ohne Gefahr für die Elastizität des Umlaufes die Größe der Stücke durchaus den Bedürfnissen des Verkehrs überlassen kann. Der Mangel an Elastizität ist bei den alten Emissionsbanken zum kleinsten Teil auf eine fehlerhafte Stückelung der Noten zurückzuführen. Darauf werden wir später noch zurückkommen.

Im Laufe der neunziger Jahre werden die Berichte etwas ausführlicher in der Wiedergabe und Gliederung des Zahlenmaterials der Tabelle I nach Größe der Banken und Deckungsart. Die Aufstellungen hätten vielleicht an Wert noch gewinnen können, wenn die Entwicklung der einzelnen Positionen und Verhältnisse besser hervorgehoben worden wäre. Auch kann z. B. mit der Gliederung der

*) a. a. O. S. 66 ff.

Deckung bei den Girobanken in Schweizerwechsel, Auslandwechsel und Lombardwechsel im Vergleich mit dem Vorjahre nicht viel angefangen werden, weil die zufälligen Ergebnisse der Inspektionen hier verwendet sind.

---

2. Die Kontrollierung und Vernichtung der eingelieferten Noten.

Das Inspektorat war betraut mit der Kontrollierung und Vernichtung der zurückgerufenen und defekten Noten. Zurückgerufen waren alle Noten nach altem Typus, d. h. Noten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Umlauf waren. Noten nach neuem Typus wurden dann eingezogen, wenn eine Notenbank (nach Inkrafttreten des Gesetzes) ihre Emission verminderte oder auf das Emissionsrecht gänzlich verzichtete. Für die Einlösung und Ablieferung der zurückgerufenen Noten wurde ein bestimmter Termin festgesetzt (meistens drei Jahre). Nach Ablauf dieser Frist mußte die Bank den Gegenwert der noch ausstehenden Noten in bar bei der Staatskasse einzahlen. Diese besorgte die Einlösung noch weitere dreißig Jahre. Nachher aber waren die Noten verjährt. Der nicht beanspruchte Betrag des deponierten Gegenwertes verfiel dem Invalidenfonds. Die jährlichen Abrechnungen über die zurückgerufenen Noten bieten wenig Interesse. Der Abbau der Notenemission nach altem Typus ging sehr langsam vor sich. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes waren noch für etwa eine Million Noten ausstehend. In der Annahme, ein großer Teil der Noten werde nicht mehr eingelöst, wurde schon im Jahre 1886 dem Invalidenfonds die Summe von Fr. 567,000 unter Vorbehalt zugewiesen. Es ist schade, daß das Inspektorat das ihm zur Verfügung stehende Material nicht für die Aufstellung einer Mortalitätsstatistik der Banknoten verwendet hat.

Nach Artikel 24 des Gesetzes durften abgenützte oder beschädigte Noten von der emittierenden Bank nicht mehr in Zirkulation gesetzt werden. Für das Inspektorat waren diese defekten Noten stets ein Sorgenkind. Jährlich wiederholt sich in den Berichten die Klage von der ungenügenden Erneuerung der Noten. Für die Banken bedeutete die häufige Auswechslung der Noten eben eine Last

und auf die Hilfe des Publikums kann in solchen Fällen auch nicht gezählt werden. Dazu erschwerte der Mangel an Gold den regelmäßigen Rückfluß der Noten. Die Bestrebungen des Inspektorates, den Notenumlauf sauber zu erhalten, wurden unterstützt durch die eidgenössischen Kassen, die ermächtigt waren, defekte Noten der ersten besten Notenbank zum Umtausch zu überweisen. Es wurde dann, um eine ungleiche Belastung der Banken durch diese Transaktion zu vermeiden, eine Verteilung vorgesehen. Später, bei Anlaß der temporären Notenreduktionen, nahm das Inspektorat die Gelegenheit ebenfalls wahr, eine Säuberung des Umlaufes vorzunehmen.

Das Inspektorat setzte voraus, daß im allgemeinen die Noten alle fünf Jahre erneuert werden sollten. Zehn Jahre nach dem Bestehen des Gesetzes war jedoch ein erheblicher Teil der ursprünglichen Emission noch nicht ausgetauscht worden.

Die defekten und zurückgerufenen Noten mußten auf besonderem Bordereau dem Aufsichtsamt zur Kontolle und zur Vernichtung eingesandt werden. Die Summen wurden in den Berichten abgedruckt und mit einer gewissen Feierlichkeit wurde jeweils der Abschnitt über die Vernichtung der Noten eingeleitet: „Nach gesetzlicher und reglementarischer Vorschrift wurden vom Inspektorat, unter Aufsicht der Finanzkontrolle und unter Beisein eines beeidigten Notars in so und so viel malen an defekten Noten durch das Feuer vernichtet so und so viel Stück.“ Trotzdem muß einmal (1895) der Bericht bekennen, daß es auf ganz unerklärliche Weise einem Arbeiter gelungen sei, zur Vernichtung bestimmte Noten zu entwenden und wieder in Zirkulation zu setzen.

---

3. Die Neuausgabe von Noten.

Sie erfolgte zum Ersatz der Noten nach altem Typus, zum Ersatz der defekten Noten und bei Erhöhung der Emission. Die Sorge um die Herstellung der neuen Noten lag dem Inspektorate ob. Die Emissionsbanken hatten sich um den Druck der Noten nicht zu kümmern, sie konnten einfach in den drei erwähnten Fällen mit ihren

Begehren an das Aufsichtsamt gelangen. Die Noten wurden ihnen alsdann von diesem gegen eine bestimmte Entschädigung ausgeliefert.

Die technischen Fragen der Herstellung von Banknoten waren seinerzeit durch eine Kommission geprüft worden. In der Hauptsache adoptierte man das System der österreichisch-ungarischen Bank. Die Zeichnung war Professor Storck in Wien übertragen worden, die stehende Helvetia entwarf Kunstmaler Walch in Bern. Mit der Herstellung des Papiers war die Firma T. H. Saunders & Co., London, mit der Ausführung des Plattenstiches und des Druckes waren gemeinsam die beiden Firmen Bradbury, Wilkson & Co., in London und die Stämpflische Buchdruckerei in Bern beauftragt worden. Das Papier wurde, wie den Jahresberichten zu entnehmen ist, auch späterhin immer von London bezogen, der Druck dagegen von zwei Schweizerfirmen besorgt. (Benziger in Einsiedeln und Stämpfli in Bern.) Clichées wurden während der ganzen Periode keine neuen mehr benötigt.

Wenn auch das Inspektorat den Druck der Noten nicht selbst besorgte, so war doch seine Arbeit durch die Neuemissionen ganz beträchtlich. Banknoten sind keine Zeitungen, ihr Werdegang muß sorgfältig in allen Teilen überwacht werden. Lassen wir das Inspektorat selbst reden. Im Jahresbericht von 1892 heißt es: „Bis ein Notenformular fertig erstellt ist, muß zunächst das Notenpapier auf Qualität und Format, der Kupferdruck auf Druck und Farbe, die drei typographischen Blankettdrucke, d. h. der Unterdruck der Vorder- und der Rückseite und die Vignette der Rückseite, ebenfalls auf Druck und Farbe, sodann der Textdruck auf genaues Einpassen, alles Stück für Stück geprüft und endlich die Serien und Nummern verifiziert werden. Nach jedem Empfang und jeder Prüfung und vor jeder Aushingabe muß ferner die Stückzahl festgestellt und kontrolliert werden, so daß eine Note, bis sie an die Banken gelangt, acht- bis zehnmal die Hand des Kontrollpersonals zu passieren hat. Die Anfertigung und der Kontrolldienst der Banknoten bildet so die arbeitsreichste und zugleich die verantwortlichste Aufgabe des Inspektorates.“ Die Berichte des Inspektorates weisen gerne auf diese große Arbeit hin und der soeben zitierte Passus findet sich wiederholt fast wörtlich in der jährlichen

Rechenschaftserstattung. „Als der wirksamste Schutz gegen Fälschungen wird eine gleichmäßige in allen Teilen korrekte Ausführung der Banknoten betrachtet. Das Bestreben, diesen Erfordernissen mit den durch das Inland gebotenen Mitteln gerecht zu werden, bildet die schwierigste Aufgabe der Banknotenkontrolle.", lesen wir in einem andern Bericht (1888).[10])

Auf alle Fälle hat das Inspektorat diesem Zweige seiner Tätigkeit eine große Bedeutung zugemessen. Das wird uns bei der Betrachtung der andern Aufgabenkreise durch eine Beweisführung negativer Art nochmals bestätigt werden. Die Sorge um die Beschaffung technisch vollkommener Noten und um einen sauberen Notenumlauf ist nun allerdings etwas sehr wichtiges. Auch Jöhr[11]) betont die Notwendigkeit einer möglichst vollkommenen Note und die Unerläßlichkeit einer eingehenden Kontrolle für die Emission der Nationalbank. Doppelt notwendig ist das aber beim Vielbanksystem. Und dennoch, wir können diese rein mechanische Arbeit nicht als den Kernpunkt der Aufgaben eines Notenbankinspektorates betrachten!

Das Gesetz zählt die einzelnen Tätigkeitszweige auf und läßt nicht erkennen, welcher der bedeutsamste sein soll. Erst durch die Ausführung erfolgt eine Wahl. Wir würden heute den Akzent anders legen, als man es vor dreißig Jahren getan hat. Der tiefere Grund scheint uns aber in folgendem zu liegen. Das Inspektorat ist nach seinem ganzen Gebahren und nach seiner Organisation eine Amtsstelle. Diese gleichmäßige, bestimmte Arbeit der Notenkontrolle entsprach am ehesten seinem Wesen.

Man wird es dem Inspektorate zugute halten müssen, daß es sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln um einen sauberen Notenumlauf bemühte und es spricht für die gute Durchführung seiner Aufgabe, daß Notenfälschungen selten vorkamen und in allen Fällen unterdrückt werden konnten.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Eröffnung der Nationalbank hatte das Inspektorat an die Banken abgeliefert:

---

[10]) Vom Verfasser gesperrt.

[11]) Die Schweizerischen Notenbanken. S. 306/7.

4,541,930	Notenformulare	zu	50	Franken
4,819,737	„	„	100	„
287,643	„	„	500	„
96,960	„	„	1000	„
9,746,270	Stück.			

Die anderen zu diesem Abschnitte ausgewiesenen Zahlen und die Aufstellungen über die Vorräte an Papier, an Blanketten, an fertig erstellten Noten und an die den Banken abgelieferten Noten sind wenig interessant; die Sorgfalt, die das Inspektorat diesen Daten zuwandte, beweisen nochmals die Wichtigkeit, die es diesem Zweige seiner Tätigkeit zuschrieb.

* * *

Bei der Gründung der Nationalbank lag dem Inspektorat der Austausch der Noten ob. Von 1907 an erfolgte der Rückzug der alten Noten in der Weise, daß jedes Quartal ein Zwölftel der Gesamtemission abzuliefern war. Ein Fehlbetrag mußte bei der Nationalbank bar erlegt werden. Auf diese Art waren die Banken nach drei Jahren von ihren Verpflichtungen befreit, denn entweder hatten sie ihre Noten eingelöst und abgeliefert oder aber durch Einzahlung des Gegenwertes die Nationalbank mit der Einlösung dieser Noten (innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren) belastet. Es war den Banken auch möglich, — und ein Teil machte davon Gebrauch —, schon vor Ablauf der für den Abbau bestimmten Frist sich durch Einzahlung des Gegenwertes der noch ausstehenden Noten von den Verpflichtungen zu befreien.

Aus naheliegenden Gründen hörten die Neuemissionen der alten Banken auf. Dagegen mußten der Nationalbank neue Noten zur Verfügung gestellt werden, in dem Maße, wie die alten Noten eingezogen wurden. Es war nicht möglich, die Noten der Nationalbank schon von Anfang an in einem neuen Gewand erscheinen zu lassen, die nötigen Vorbereitungen waren noch nicht getroffen. Man benutzte interimsweise noch die alten, reichlich verbrauchten Clichées und veränderte nur den Text der Noten.

Bis zum 20. Juni 1910 hatten sich sämtliche alte Emissionsbanken ihrer Verpflichtungen entledigt, aber auch das Inspektorat hatte seine letzte Aufgabe geleistet. Sein Erbe hat eine besondere Abteilung der Finanzkontrolle übernommen, die nach Artikel 65, Absatz 5, des Nationalbankgesetzes mit der Wahrung gewisser Kontrollrechte des Bundes beaufttragt ist.

B. Statistische und publizistische Tätigkeit, Besprechung der Bankausweise und der wirtschaftlichen Erscheinungen.

Die Situationsberichte der Banken, die der Artikel 43 verlangt, sollten zunächst dem Inspektorate erlauben, die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung der Emissionsinstitute nach Maßgabe des Gesetzes zu konstatieren.

Zum andern bezweckten sie eine Kontrolle der Banken durch die Öffentlichkeit. Dieser Gedanke war der Theorie der Bankfreiheit durchaus nicht entgegen. Von der Aufsicht der Banken durch die Öffentlichkeit versprachen und versprechen sich die Gegner der staatlichen Einmischung weit mehr, als durch die lästige und schwerfällige Maschine eines staatlichen Bureau. „Das Prinzip der Publizität bildet den Eckstein des modernen Bankwesens.“[12] „In unsern Augen darf dieses durch das Gesetz adoptierte Prinzip der Öffentlichkeit als eine der wichtigsten Errungenschaften in unserem Banknotenwesen angesehen werden, da hiedurch die Gebahrung der Notenbanken klargelegt und durch die präzise Ausscheidung und Bezeichnung der Bilanzposten gewichtige Momente zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Institutes geschaffen werden.“ [13]

Die Sammlung und Verarbeitung der Bankausweise durch eine Zentralstelle kann zudem einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung des Bankwesens eines Landes und seiner besonderen Struktur liefern und für die Volkswirtschaft eine fruchtbare Institution werden.

Bei den Notenbanken hat die Publizität ihren ganz besonderen Wert, weil an ihnen die weitesten Kreise interessiert sind. Dazu kommt noch ein betriebstechnischer Grund. Eine wirksame Politik ist nur möglich, wenn sie sich stützen kann auf ein zuverlässiges und

[12]) Wagner, a. a. O. S. 74.
[13]) Bericht von 1885.

weitschichtiges Material, das in einem größeren Kreise gesammelt worden ist.

Die Tätigkeit des Inspektorates als Publikationsstelle knüpfte sich:

1. an die Wochensituationen,
2. an die Monats- und Jahresbilanzen,

die von den Banken nach einheitlichem Formular (siehe darüber in den folgenden Abschnitten) dem Kontrollamte einzureichen waren.

Als Publikationsorgan des Inspektorates diente das schweizerische Handelsamtsblatt, (für die Jahre 1882 und 1883 der Schweizerische Finanz- und Zollanzeiger) und das Bundesblatt. Die Jahresberichte bildeten einen Teil des Berichtes des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über seine Geschäftsführung, erschienen aber auch in Separatabzügen. Regelmäßig veröffentlichte das Inspektorat auch Tabellen im statistischen Jahrbuch und in der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

Die Darstellung der Tätigkeit des Inspektorates als Publikationsstelle bietet einige Schwierigkeiten. Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, durch Wiedergabe der Statistiken die Leistungen des Inspektorates vorzuführen. Ich glaube vielmehr, das Augenmerk auf die Methoden und leitenden Gesichtspunkte richten zu sollen. Auch meine ich, daß es sich lohne, die Hauptgedanken der jährlichen Berichterstattung des Aufsichtsamtes einmal im Zusammenhang darzustellen. Dieser Versuch soll im folgenden gemacht werden.

1. Die Wochensituationen.

Der Zweck der Wochensituationen war offensichtlich, den Notenumlauf und die Deckung der Noten darzustellen. Das Formular, das die Banken ausgefüllt dem Inspektorate einzusenden hatten, wies auf: die Summe der Emission, die zerfiel in die Zirkulation und die Noten in der eigenen Kasse; den Kassenstatus; (Barbestand in Gold und Silber als Notendeckung und als frei verfügbare Barschaft) die übrigen Kassenbestände, wie Noten anderer schweizerischer und ausländischer Emissionsbanken. Für die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb war ein spezieller Ausweis gefor-

dert über die kurzfälligen Guthaben, (gegliedert in längstens acht Tagen und in längstens 4 Monaten fällige, unter den letztern besonders aufgeführt die Schweizer-, Ausland- und Lombardwechsel) und die kurzfälligen Schulden, zur Ergänzung des Ausweises für alle Banken. (Siehe Formular V der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.)

Was hat das Inspektorat aus diesem Material gemacht? Das Regulativ sah für die Publikationen zwei Formulare vor. (Siehe Formular 1 und 2 des Regulativs über die Ausübung der Bundeskontrolle gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrollbureau vom 2. Juni 1882.) Wöchentlich wurden demnach durch eine Tabelle Emission, Zirkulation, Gesetzliche Barschaft, Übrige Bestände in Metallgeld, Konkordatsnoten (!), Übrige Kassabestände jeder einzelnen Bank veröffentlicht. Für die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb kam hinzu ein Ausweis über die Deckung: Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, Schecks, Schweizerwechsel, Auslandwechsel, Lombardwechsel, Schweizerische Staats- und Kassascheine. Dieser spezielle Ausweis wurde überdies später noch ergänzt durch einen Liquiditätsausweis über die kurzfristigen Gelder. (Gesetzliche Barschaft, Notendeckung, übrige kurzfällige Guthaben gegenüber Notenzirkulation, in längstens 8 Tagen zahlbare Schulden, Wechselschulden.)

Daneben verarbeitete das Inspektorat die Ausweise der Banken auf mannigfache Weise. Die Publikationen erfuhren namentlich von 1889 an eine bemerkenswerte Erweiterung. Einzelne Schemen verschwanden allerdings wieder. Es würde zu weit führen, im einzelnen alle diese Tabellenformulare darzustellen und zu besprechen. Ich begnüge mich mit einer kurzen Skizzierung und verweise auf die bezüglichen Jahrgänge des Handelsamtsblattes selbst.

Die wichtigsten Zusammenstellungen waren zweifellos die vierteljährlich, halbjährlich und jährlich publizierten Generalsituationen per Ende jeder Woche, welche auch als Tabelle II den Jahresberichten beigegeben wurden. Sie umfaßten (von 1889 an) folgende Rubriken: Emission, ausgewiesene Zirkulation, effektive Zirkulation, Noten-Reserve, ungedeckte Zirkulation, gesetzliche Bardeckung, verfügbare Barschaft, total Barvorrat, Noten anderer Emissionsban-

ken, übrige Kassabestände, Verhältnis des Barvorrates zur effektiven Zirkulation.

Eine andere Tabelle wies ähnliche Einteilung auf und gab Auskunft über Durchschnitt, Maxima und Minima der einzelnen Positionen im Jahr und für jede Bank. (Diese Tabelle wurde erst seit 1894 an publiziert.)

Weitere Aufstellungen beschäftigten sich mit dem Verhältnis der Notenemission zur Notenzirkulation und namentlich der Zirkulation zur Barschaft, wobei die einzelnen Institute noch dem Range nach eingeordnet waren. Wie sich die Notenzirkulation im Jahresdurchschnitt im Laufe der Zeit gestaltete und wie sie sich zur Bevölkerungszahl verhielt, wurde durch eine besondere Tabelle ersichtlich gemacht. Je auf Ende des Monats erschien eine Spezifikation der gesetzlichen Barschaft nach Gold und Silber.

Endlich wurden regelmäßig der Notenaustausch zwischen den Emissionsbanken und der Umsatz der Zentralstelle der Konkordatsbanken bekanntgegeben und die Ausweise der wichtigsten ausländischen Notenbanken abgedruckt.

Man wird nicht behaupten können, wenn man die Menge von verschiedenen Tabellen vor sich hat, das Inspektorat hätte die paar Daten der Wochenausweise der Banken nicht ausgiebig bearbeitet. Man wird sich im Gegenteil fragen, ob nicht durch eine etwelche Konzentration der Tabellen die Übersichtlichkeit größer geworden wäre. Schließlich handelt es sich immer um dieselben wenigen Positionen und die Möglichkeiten sind bald erschöpft.

Den Zusammenstellungen und Vergleichen lag zweifellos eine richtige Erkenntnis zu Grunde. Die Tabellen ermöglichen eine Beobachtung des Banknotenwesens, als ganzes erfaßt, während einer längeren Zeitspanne. Die Notenzirkulation weist in den verschiedenen Perioden des Jahres und im Auf- und Niedergang der Konjunkturen gesetzmäßige Bewegungen auf. Das Studium dieser Schwankungen ist notwendig zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Banknotenwesens in einem gegebenen Moment und zur Bestimmung der Tendenzen.

Um die Spannkraft der Notenbanken schätzen zu können, müssen neben der Notenzirkulation noch zwei andere Größen bekannt sein: Die Bardeckung und die Notenreserve (Differenz zwischen der Zirkulation und der höchstmöglichen Emission).[14]) Die Bewegungen und das gegenseitige Verhältnis dieser drei Beträge wurden namentlich in der obenerwähnten Generalsituation auf Ende jeder Woche (Tabelle II des Jahresberichtes) dargestellt. Das Studium der Aufstellung wird noch interessanter gestaltet durch die Beifügung des Diskontosatzes. In der Tat bildet gerade diese Statistik die Hauptgrundlage für die Beurteilung und Bestimmung des Diskonts. Nicht der momentane Status soll dabei lediglich in Berücksichtigung gezogen werden, sondern die Tendenz, die sich aus dem Vergleich mit frühern Situationen ergibt.

Eine Lücke weisen allerdings die Wochensituationen auf. Sie schweigen über die kurzfälligen Schulden und Guthaben, ohne deren Berücksichtigung ein Urteil über die Emissionsbanken nicht möglich ist. Nur für die Banken mit beschränktem Geschäftskreis werden diese Angaben gemacht. Wenn ein nachmaliger Inspektor der Emissionsbanken im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft die wöchentlichen Situationsberichte der Konkordatsbanken kritisiert mit den Worten: „. . . aus den Wochensituationen war der Umfang der sonstigen täglichen Verbindlichkeiten der Banken . . . nicht ersichtlich, . . . um eine Beurteilung zu ermöglichen. ob im Falle eines Runs, einer Krise und dergleichen die einzelnen Banken auf ihre jederzeitige Zahlungsbereitschaft gesichert dastehen, ...“ [15]) dann kritisiert er auch die Arbeit seiner eigenen Anstalt.[16])

---

[14]) Anmerkung. Während heute bei der Nationalbank diese Notenreserve keine Rolle spielt und die Elastizität nur an den Barvorrat und die Deckungsvorschrift gebunden ist, war, wie wir noch sehen werden, bei den Emissionsbanken der Betrag der Notenreserve von Bedeutung, weil sie nicht beliebig, durch Erhöhung der Emission, erweitert werden konnte. Mit der Notenreserve der Bank von England besteht eine gewisse Ähnlichkeit im Effekt, nicht aber im System.

[15]) Artikel Banknotenwesen im Reichesberg Handwörterbuch.

[16]) Auch Wuhrmann (Kritische Beleuchtung etc. S. 37) bemerkt: „ . . . . . infolgedessen sind die wöchentlichen Zusammenstellungen aller Emissionsbanken sehr mangelhaft, indem die Bewegungen der Wechselportefeuilles und der übrigen kurzfälligen Schulden nur dieser 6 Banken (reine Girobanken) allwöchentlich zur öffentlichen Kenntnis kommen, während es dringend wünschenswert wäre, zu einer Übersicht und sicheren Beurteilung der Lage, die wöchentlichen Bewegungen der Portefeuilles und der übrigen kurzfälligen Schulden aller Notenbanken zu erhalten.“

Der Mangel wurde allerdings ausgefüllt durch die Monatsbilanzen. Vielleicht ist das aber doch nicht der einzige Grund, warum man darauf verzichtete, die Angabe der kurzfälligen Bilanzposten für alle Banken vorzuschreiben. Das Gesetz — und das Inspektorat folgte hierin seinem Geist — wollte vor allem die Sicherheit der Banknoten geprüft wissen und richtete sein Auge auf die Notendeckung; diese sollte fortwährend kontrolliert werden. Die Banknotengläubiger konnten dadurch vielleicht vor schließlichem Schaden bewahrt werden, eine Lösung der Notenbankfrage bedeutete das nicht. Die Banknotenausgabe darf nur dann isoliert betrachtet werden, wenn sie auch banktechnisch von den übrigen Geschäftszweigen getrennt ist, und das war bei den alten Emissionsbanken nicht der Fall.

Wenn die Hauptschwäche des dezentralisierten Notenbanksystems darin besteht, daß ihm eine zielbewußte, einheitliche Leitung mangelt, so stellt sich die Frage, wieweit das Inspektorat Einfluß nehmen konnte auf die Politik der einzelnen Banken. Mit der Beaufsichtigung der Notenbanken beauftragt, mußte es auch ihrer Politik seine Aufmerksamkeit zuwenden. In dem einzigen Land, das in aller Form an dem dezentralen System festgehalten hat, ist die Einheit der Politik ermöglicht durch die Schaffung eines zentralen offiziellen Aufsichtsrates, dem weitgehende Befugnisse zustehen. (Federal Reserve Board). Das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken war nicht in diesem Sinne gedacht und geschaffen und doch mußte es, in Erfüllung seiner Aufgabe, darnach trachten, richtig Erkanntes zum Durchbruch zu führen. Ein einziger Weg stand ihm zur Verfügung: Das Mittel der Veröffentlichung.

Das Inspektorat war durch seine Informationsmöglichkeiten und in seiner Eigenschaft als parteilose Stelle in hervorragendem Maße geeignet, durch seinen Appell an die Öffentlichkeit einen Druck auf die Banken auszuüben. Das war trotzdem schwierig genug, denn gewöhnlich waren alle Banken allzumal Sünder, das einzelne Institut empfand nicht das Bedürfnis, besser zu sein als die andern.

Das Inspektorat hat diese Aufgabe nicht verkannt. Der größte und interessanteste Teil der Jahresberichte ist der Interpretation und Kritik der Tabelle II gewidmet. Der Blick war hiebei jedoch meist rückwärts gewandt. Nie hat das Inspektorat versucht, in einem bestimmten Moment die Politik der Banken zu beeinflussen. Die Wochensituationen und Monatsbilanzen wurden kommentarlos der Veröffentlichung übergeben. Einzig im Jahresbericht legte es seine Äußerungen nieder.

* * *

Die Elastizität des Notenumlaufes und die Spannkraft der Deckung sind die Prüfsteine eines Notenbanksystems. Für die alten Emissionsbanken wurden sie zu einer Verurteilung.

Zunächst freilich war mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Stärkung der Notenbanken verbunden. „Neben der Uniformität der Noten und der Rechnungsstellung haben wir bis jetzt als eine unmittelbare Wirkung des Gesetzes die nicht unwesentliche Vermehrung des Barbestandes bei den Emissionsbanken zu erwähnen. Während nämlich der Durchschnitt für 36 Institute pro 1881 bezw. 1882 43 bezw. 50 Mill. Franken betrug, beläuft sich derselbe für 39 Institute im Jahre 1883 auf 60 Millionen Franken bei einer durchschnittlichen Notenzirkulation in den benannten Jahren von 99, 98 und 102 Millionen Franken.“ [17]) Die Erhöhung der Bardeckung war eine direkte Folge der Deckungsvorschriften des Gesetzes. Zu der an sich erfreulichen Tatsache äußerte sich das Inspektorat etwas skeptisch: „Wir müssen gewisse Verkehrsstauungen, Kapital- oder Metallgeldkrisen durchmachen und erst dann wird sich zeigen, ob die Gesetzgebung das richtige getroffen, ob die Maßregel (nämlich die Deckungsvorschriften) sich als wirksam genug erweisen, um einer drohenden Krisis vorzubeugen, oder aber nur zur Beseitigung einer ausgebrochenen Krisis beizutragen.“ [18]) Diese Vorsicht im Loben war am Platze. Eine Krisis schwerer Art blieb unserem Notenbankwesen unter dem Gesetz von 1881 erspart; es genügten aber kleine Erschütterungen, um die Schwächen des Systems ins Licht zu rücken.

Das Deckungsverhältnis, das 1883 noch 58,5 % betrug, glitt allmählich gegen 50 % hin, und erhob sich später selten mehr viel

[17]) Bericht von 1883.
[18]) Bericht von 1883.

über diese Höhe. Der metallisch nicht gedeckte Umlauf wuchs von 42 Millionen (in 1883) auf 116 Millionen (in 1906) an. Die Spannfähigkeit des Notenumlaufes betrug 1883 noch 29,6 % (freilich größtenteils wegen Emissionserhöhungen), ging dann aber in den nächsten Jahren auf zirka 15 % zurück und hielt sich in der Folgezeit zwischen 10 und 15 %, vor der Eröffnung der Nationalbank erreichte sie sogar nur noch 6,3 %. Anders ausgedrückt: der Betrag, mit dem die Emissionsbanken in Zeiten hohen Bedarfs dem Geldmarkt zu Hilfe kommen konnten, ging von 30 auf 15 Millionen Franken zurück. Das alles bei Verdoppelung der Emissionssumme. Zum Vergleich mögen die entsprechenden Zahlen der Nationalbank angeführt werden. Die Spannung betrug hier in den Jahren 1911 bis 1913 34, 36,9 und 30,2 %, in absoluten Zahlen zirka 86, 99 und 82 Millionen.

Man hat oft die Hauptgründe dieser Entwicklung in den positiven Bestimmungen des Gesetzes gesehen, namentlich in der Kontingentierung, in der Unantastbarkeit der 40 % Bardeckung und in der Besteuerung. Gewiß war die Bemessung der Notenemission nach dem einbezahlten Kapital wenig glücklich, denn zwischen den beiden Größen besteht so gut wie keine Relation. Ein Blick auf die Tabelle 1 der Jahresberichte — welchen Jahrgang man auch nimmt — zeigt jedoch, daß der größte Teil der Banken nicht den doppelten Betrag ihres Kapitals in Noten emittiert hatten. Die vielangefochtene Bindung der 40 % Barschaft war etwas starr, aber im Ernste gar nicht so ungeschickt. Hätte man den Banken erlaubt, ausnahmsweise diese 40 % anzugreifen, so wäre vielleicht aus diesem provisorischen Zustand bald ein dauernder geworden. Schwerwiegender war die unglückliche Bestimmung, wonach eine Steuer (1 ‰ Kontrollgebühr des Bundes und eine kantonale Steuer bis zu 6 ‰) erhoben werden konnte von der Emission, statt von der Zirkulation, d. h. dem Betrage, auf dem wirklich etwas verdient wurde. Das veranlaßte die Banken, ihre Emission, die sie allenfalls voll versteuern mußten, in den Umlauf zu pressen, um wenigstens etwas darauf zu verdienen. Nach H. Ernst soll zwar von manchen Kantonen die Notensteuer von der Zirkulation berechnet worden sein. [19]) Auf der andern Seite trug die Steuer auf alle Fälle

[19]) H. Ernst, Eine schweizerische Bundesbank. S. 113.

nicht dazu bei, die Banken zur Erhöhung ihres Barbestandes aufzumuntern, weil dadurch der zinslose Betrag der Notenemission erhöht wurde. Wie sehr die Banken mit Rücksicht auf die Rentabilität genötigt waren, ihren Barvorrat niedrig zu halten, zeigt eine Berechnung von Jöhr. [20])

Man darf ruhig annehmen, daß auch ohne diese mehr oder weniger verunglückten Bestimmungen des Gesetzes die Banken den gleichen Tendenzen gefolgt wären. Wie in den Vereinigten Staaten die Notenbanken in der Bemessung des Notenumlaufes sich durchaus von privatwirtschaftlichen Erwägungen leiten ließen [21]), so war auch die Notenpolitik unserer Emissionsbanken beherrscht vom privatwirtschaftlichen Interesse. Die einzelne Notenbank war sich ihrer Verantwortlichkeit zu wenig bewußt und ging den Weg, den ihr die Konkurrenz vorzeichnete.

Der Hauptfehler des Gesetzes von 1881 besteht weniger in dem, was es verordnete, als in dem, was es zu bringen unterließ: reine Notenbanken.

Wir haben die wunde Stelle unseres Notenbankwesens gekennzeichnet und seine tieferen Ursachen angedeutet. Dem, der mitten in einer Bewegung steht, verschließen sich oft die treibenden Elemente. Die äußeren wirtschaftlichen Erscheinungen als die Zeichen eines Krankheitszustandes lagen seinerzeit offen zu Tage, aber um ihre Deutung ging der Streit der Meinungen. Das Inspektorat der Emissionsbanken hatte von Amtes wegen den Übelständen, die sich im Bankwesen zeigten, seine Aufmerksamkeit zu schenken und in seinen Jahresberichten bemühte es sich, diese zu erklären. Diese Berichte scheinen mir deshalb einen besonderen Wert zu haben, weil es sich um eine kontinuierliche Beobachtung handelt. Wenn auch durch sie nicht viel originelles zu Tage gefördert wurde, so spiegeln sich in ihnen die Fragen und Theorien wider, die, sich ablösend, in den Vordergrund traten. Unter diesem Gesichtspunkte verfolgen wir kurz anhand der Berichte die Geschichte des schweizerischen Notenbankwesens unter dem Gesetz von 1881.

[20]) a. a. O. S. 202.
[21]) Hasenkamp, a. a. O. S. 114 ff.

* * *

Das erste halbe Dezenium nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes stand im Zeichen einer wirtschaftlichen Depression. Die Berichte des Inspektorats skizzieren deren Wirkung auf das Bankwesen. So heißt es 1886: . . . . „die Wirkungen zeigen sich in der Abnahme der Umsätze bei gleichbleibender oder vermehrter Konkurrenz, in der Verminderung des Geldwertes und in der vermehrten Gefahr von Verlusten. Der für die Emissionsbanken aus der Notenausgabe sich ergebende Nutzen wird vielerorts durch bedeutende Steuern erheblich geschmälert.“ [22]) Die Banken reagierten auf ihre Weise dagegen. Der Vermehrung der Emission ließen sie nicht eine entsprechende Erhöhung der Deckung folgen. Daraufhin sind die Banken, wie später noch manchmal, angeschuldigt worden, ihren Notenumlauf über den normalen Bedarf zu erhöhen. Das Inspektorat teilte diese Ansicht zunächst nicht. Es bemerkt in seinen Berichten wiederholt, daß eine mäßige Vergrößerung der Emission parallel gehe mit der Vergrößerung der allgemeinen Umsätze und daß, verglichen mit den ausländischen Beispielen, (pro Kopf der Bevölkerung) unsere Notenemission nicht als excessiv erscheine. [23])

Der Ansicht des Inspektorats schien eine Tatsache zu widersprechen: in jenen Jahren fing das Gold an, aus dem Verkehr zu verschwinden. Manche sahen darin das untrügliche Zeichen der zu großen Notenausgabe. Das Inspektorat aber wandte dagegen ein: . . . „Das Gold tritt mehr und mehr (als Notendeckung) an die Stelle des Silbers, welches nun für den Verkehr wieder frei wird; dieser ist aber aus bekannten Gründen wenig geneigt, sich des Silbers als Zahlungsmittel in größerem Umfange zu bedienen und es tritt deshalb überall die praktische einheitliche und gesicherte Banknote an die Stelle des Silbers. Damit ist wohl die ganze Verschiebung der Umlaufsmittel: Vermehrung der Notenzirkulation und Erhöhung des Metallbestandes (d. h. des Goldes, der Verf.) erklärt, und es scheint sich somit die Meinung, die Noten hätten besonders das Gold verdrängt, nicht zu erwahren.“ [24])

[22]) Die Bank in Zürich litt in jenen Jahren unter schlechten Geschäftsergebnissen und verzichtete 1891 auf ihr Emissionsrecht.

[23]) Die Notenemission pro Kopf ist wenig beweiskräftig, dürfte aber immerhin in diesem Falle keine zu günstigen Resultate geben, weil bei uns jegliche bargeldsparende Methoden fehlten.

[24]) Bericht von 1883.

So ganz ohne Schatten war freilich diese Erscheinung nicht. An sich war es durchaus zu begrüßen, daß die Banken das im Werte sinkende Silber als Notendeckung mieden. Doch war diese Depossedierung nicht eine ganz freiwillige. Es kommt darin schon die Abhängigkeit unserer Notenbanken von der Politik der Bank von Frankreich (Goldprämie) zum Ausdruck. Es bereitete sich allmählich eine Epoche ernster Bedrängnis für unser Währungswesen vor, eine Bedrängnis, an der unsere Notenbanken selbst eine große Schuld trugen. —

Es ist nicht uninteressant im Bericht von 1886 ein Argument zu finden, mit dem neuerdings die Nationalbank die Höhe unseres Notenumlaufes erklärt und verteidigt hat. „Diese Zahlen,“ heißt es da, „beweisen neuerdings, daß die Höhe des Notenumlaufes keineswegs von willkürlichen Maßnahmen der Bankverwaltung abhängt, und daß die den Banken bewilligte Emissionssumme aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgegangen ist . . . . . Wir wollen deshalb nicht unterlassen wiederholt zu betonen, daß wir . . . . die Ausführung des Gedankens einer absoluten Kontingentierung der Gesamtemission (wie sie nach dem Gesetze möglich war. Der Verf.) der in letzter Zeit wieder öfters geäußert worden ist, nicht empfehlen könnten.“

Die Nationalbank konnte sich allerdings mit größerem Recht auf diese These stützen als die alten Emissionsbanken. Das Inspektorat vergißt, daß dieser Satz nur gelten kann, wenn eine Notenbank lediglich legitime Kreditbedürfnisse befriedigt.

Eine andere Erscheinung schien dem Inspektorat gefährlicher zu sein und auf diesen Punkt hat es in seinen ersten Jahresberichten seine Kritik konzentriert: die relative Abnahme des Barbestandes.

„Wir haben schon in unserem letztjährigen Bericht (so sagt das Aufsichtsamt 1886) auf die bedenkliche Lage hingewiesen, die für die Mehrzahl der Emissionsbanken infolge der Unzulänglichkeit ihrer verfügbaren Barmittel sich ergeben müßte. Diese Mißstände haben im Berichtsjahr in ungeschwächtem, bei einzelnen Banken gegenteils in potenziertem Maße fortgedauert und dazu beigetragen, auch weiteren und solchen Kreisen, welche bis jetzt einer Umgestaltung unseres Notenbankwesens nicht das Wort reden mochten, die Überzeugung aufzudrängen, daß die gefahrdrohende Lage nur

durch eine einschneidende Reform beseitigt werden könne.... Fügen wir nun den im Umlauf befindlichen Noten noch die Summe der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten bei, so erhalten wir ein Bild, das weit entfernt ist, uns mit Vertrauen in die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken in Zeiten der Bedrängnis erfüllen zu können. Einer Summe von über 200 Millionen Franken kurzfälliger Schulden steht eine frei verfügbare Barschaft von 15 Millionen gegenüber...."

Man müßte nun freilich noch wissen, wie es um die kurzfälligen Guthaben steht, aber das Bild würde immer noch düster genug bleiben. Bei der Beurteilung des Barbestandes ist es wichtig, sich zu erinnern, daß die wenigsten Notenbanken reine Giro- und Diskontobanken waren. Der Barbestand hatte nicht nur als Deckung der Notenemission zu dienen, sondern mußte auch allen übrigen Verbindlichkeiten — und diese waren beträchtlich und mannigfaltig — angemessen sein. Die Barschaft darf deshalb nicht nur in Verbindung gebracht werden mit dem Notenumlauf, sondern ist in ihrem Verhältnis zu allen fremden Geldern der Bank zu betrachten. Das Inspektorat trifft den Nagel auf den Kopf, wenn es in seinem Bericht von 1885 bemerkt: „Es ist durch die Erfahrung mehrfach bewiesen, daß in kritischen Zeiten die Banken von dieser Seite (d. h. von Seite der Nichtnotengläubiger) durch die geforderten Rückzahlungen mehr zu befürchten haben werden, als von Seite der Noteninhaber und es erscheint deshalb als ein Gebot der eigenen Sicherheit, ... dem Gesamtbetrag der kurzfälligen Verbindlichkeiten eine entsprechende Summe von Barmitteln .... gegenüber zu stellen."

Im Jahre 1887 ist eine merkliche Hebung des Barbestandes zu konstatieren. Der Bericht schreibt die Besserung einem Zirkular zu, daß der Bundesrat (vielleicht veranlaßt durch das Inspektorat) an die Banken richtete, angesichts einer Spannung der internationalen Lage. Durch das Schreiben werden die Banken an ihre Verantwortung und Bedeutung für das Geld- und Kreditwesen des Landes erinnert. Ihre gegenwärtig wenig erfreuliche Situation würde, so heißt es darin, zweifellos zu einer Katastrophe führen im Falle einer Krisis. Schließlich weist der Bundesrat noch darauf hin, daß der Bund bei einer Verwicklung den Banken nicht würde helfen können (daß umgekehrt die Banken ihm helfen könnten, erwartet er gar nicht!).

Nicht lange sollte sich jedoch das Inspektorat dieses Erfolges freuen können, bald setzte wieder die rückläufige Bewegung ein.

Mit dem Diskontsatze beschäftigen sich die Berichte während dieser ersten Periode kaum. Ein einziges mal (1884) findet sich eine kritische Bemerkung über die Diskontpolitik der Banken: „... auch zeigt der Stand der Barschaft im Laufe des Jahres Schwankungen in einem Umfange, der darauf hinweist, daß bei der Zersplitterung unseres Emissionswesens und bei der rücksichtslosen Konkurrenz unter den Bankinstituten eine zielbewußte allgemeine Regulierung des Geldstandes durch das Mittel entsprechender Veränderung des Diskontsatzes kaum möglich ist."

Wenn wir die Berichterstattung des Banknoteninspektorates über die Notenpolitik der Emissionsbanken während der ersten fünf Jahre seines Bestehens geschlossen behandelten, so liegt der Grund einmal darin, daß diese Periode wirtschaftsgeschichtlich eine Einheit bildet. Mit dem Jahre 1888 ist deutlich die jahrelange Depression durch eine Periode günstiger Konjunktur abgelöst worden. Der andere Grund ist formeller Art. Um diese Zeit wechseln die Berichte des Inspektorats merklich ihr äußeres Gewand und ihren Inhalt. Die Ursache ist ein Wechsel der Leitung. (Wir haben schon darauf hingewiesen.) Beim Durchblättern der Berichte hat man den Eindruck, — um die Wende des Jahrhunderts ein zweites Mal, — das Inspektorat sei an Bedeutung gewachsen. Allein im ganzen hat der textliche Teil an Gehalt nicht zugenommen, oft wird nur gesagt, was eigentlich die Zahlen deutlich genug dartun. Die Berichte bleiben in ihrer Form von nun an ziemlich gleich, dieselben Wendungen und Erklärungen wiederholen sich. Das gleiche Schema wird mit neuen Zahlen gefüllt.

Die Berichte der nächstfolgenden Jahre beschäftigen sich eingehender mit der Elastizität des Notenumlaufes, mit der Gestaltung des Diskonts und mit den Devisenkursen, das Dreigestirn, das von jetzt an das Interesse beansprucht.

„Über die großen Zahlungstage (Martini und Jahresschluß) scheinen den Emissionsbanken an einigen Hauptplätzen die Noten ganz ausgegangen gewesen zu sein, und es wurden unwillige Klagen laut über die Unzulänglichkeit der von den Banken dem Publikum gebotenen papierenen Zahlungsmitteln. Diese Erscheinung wieder-

holt sich übrigens fast alle Jahre. Sie hat ihren Grund teilweise in den Steuerverhältnissen, welche die Banken veranlassen, ihre Emission auf den gewöhnlichen Bedarf zu beschränken, in der Hauptsache aber in den Münzverhältnissen.“ [25])

Die Begründung ist etwas dürftig, es ist offenbar die Argumentation der Banken, die sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen suchten. Das Inspektorat selbst hat später eine andere Erklärung gegeben.

Die Diskontsätze (das Inspektorat nahm als Basis das Mittel der Plätze Zürich, Bern und Genf) waren, im Gegensatz zu den achtziger Jahren und verglichen mit den auswärtigen, hoch. In den Berichten hieß es, allem Anschein nach habe die Epoche billigen Zinsfußes ein Ende. Eine eigentliche Erklärung für diese Erscheinung gibt das Inspektorat nicht. Die Schweiz sei einem Impulse des Auslandes gefolgt, die großen fremden Notenbanken hätten ihre Barbestände schützen müssen.

Auf eine eigentümliche Erscheinung glaubt der Berichterstatter erstmals hinweisen zu müssen. Der hohe Diskont vermochte nicht die Barbestände zu heben und auch nicht die Devisenkurse, deren Hausse zum Aufsehen mahnte, zu drücken. Namentlich bei der Devise Paris sei dies sonderbar, wo doch der schweizerische Diskont konstant über dem französischen stehe. „Eine Erklärung dürfte darin zu suchen sein,“ meint das Inspektorat 1891, „daß gegenüber anderen bestimmenden Faktoren, wie dem einer ungünstigen Handelsbilanz in Waren und Valoren, die von den maßgebenden Emissionsbanken befolgte oder versuchte, an und für sich richtige Diskontopolitik, mangels einheitlicher konsequenter Durchführung sich als machtlos erwies.“ Der Bericht fügt bei: „Es ist hohe Zeit, daß die Regelung des Geldumlaufes in eine starke Hand gelegt werde, wenn wir nicht einer Entwertung unserer Landeswährung entgegengehen wollen.“

Der Bericht des Jahres 1892 konnte einen relativ günstigen Stand der Notenbanken darlegen. Die Bardeckung hatte sich bei gleichbleibender Notenemission vergrößert. Die Elastizität war ebenfalls etwas besser als in den Vorjahren; doch immer noch nicht genügend.

[25]) Bericht von 1888.

Das Inspektorat hat die an sich richtige Empfindung, daß die Noten nicht in die Kassen der Banken zurückfließen, wenn der Stand des Geldmarktes dies bedingte. Offenbar immer noch beherrscht von der Vorstellung der Überemission der kleinen Noten, macht es dafür „den einmal an das bequeme Zahlungsmittel der Banknote gewohnten Verkehr“ verantwortlich, „dem dieselben nicht ohne Störung entzogen werden können.“ Der tiefere Grund der Erscheinung lag jedoch darin, daß die Banken einen Wechsel nicht von einer Hypothek unterschieden. Der Diskont war in Sprüngen gewichen und stand gegenüber den Vorjahren tief, im Verhältnis zum Ausland, mit Ausnahme Deutschlands, notierte die Schweiz einen hohen Satz. Die Devisenkurse näherten sich dem Paristand. Im flüssigeren Status der Banken drückt sich eine allgemeine wirtschaftliche Depression aus. Den höheren Barbestand und die normaleren Devisenkurse führt der Berichterstatter zum Teil zurück auf den relativ hohen Diskont. Doch stimme diese Erklärung, heißt es, nicht für den deutschen Wechselkurs, denn dieser sei gesunken, trotzdem der deutsche Diskont noch höher gestanden habe als der schweizerische.

Die schweizerischen Diskontsätze, die das Inspektorat notierte, erheben sich auch in den nächsten Jahren merklich über die ausländischen. Doch der Barbestand nimmt trotzdem nicht mehr in genügendem Maße zu. Mit der Elastizität steht es bald wieder so schlimm wie je. Die fremden Wechselkurse erreichen längere Zeit nicht mehr die früheren Ziffern, allein sie verschlechtern sich zusehens wieder.

Der französische Wechselkurs nimmt eine besondere Aufmerksamkeit für sich in Anspruch. Der Platz Paris war damals für die Schweiz als Geld- und Kapitalmarkt von ausschlaggebender Bedeutung, die Devise Paris war d i e Devise. Nun trat aber gerade beim französischen Kurs der dauernde Tiefstand unserer Valuta recht ausgeprägt in Erscheinung. Dieser Umstand schien umso merkwürdiger zu sein, als speziell Frankreich gegenüber der Schweiz immer einen höheren Satz notierte. Wir haben schon bemerkt, daß dieses Phänomen das Inspektorat beschäftigte. Die Frage stellt sich nun fortwährend wieder. Die klassische Begründung der Diskontopolitik kommt darin zum Ausdruck. Diese Theorie ist jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gültig.

Eine Erhöhung des Diskontos über den Satz eines andern Landes muß nicht notwendigerweise den Geldverkehr beeinflussen. Es ist nicht gesagt, daß der Franzose sein Geld in der Schweiz anlegt, wenn er etwas mehr Zins bekommt, vielleicht genügen ihm 4%, die er in seinem eigenen Lande erhalten kann, auf alle Fälle.

Auf der andern Seite braucht eine Erhöhung des Satzes nicht notwendigerweise eine Einschränkung der Kredite zur Folge zu haben, dadurch die Preise zum weichen zu bringen und so auf den Kurs zu drücken.

Zudem darf der offizielle Satz, selbst der großen Notenbanken, in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden. Oft ist er kaum mehr als die Markierung einer Tendenz. Die Privatsätze der mächtigen Kreditinstitute überragen den offiziellen Satz an Bedeutung. Nur in gewissen Zeiten, dann, wenn die Banken den Kredit der Notenbank dringend in Anspruch nehmen müssen, wird der offizielle Satz zu dominieren vermögen.

Dem offiziellen Satz der schweizerischen Emissionsbanken kam kaum der Schatten eines ohnehin bedingten Einflusses zu. Am 3. Juni 1893 hatten die Konkordatsbanken den Beschluß gefaßt, einen einheitlichen Diskontosatz aufzustellen, um den Barbestand im Lande zu schützen.[26]) Ein Komitee, bestehend aus fünf Mitgliedern, sollte darüber beschließen. Die Konkordatsbanken verpflichteten sich, Wechsel mit weniger als 10 Tagen Verfallzeit nicht unter dem offiziellen Satz zu diskontieren.

Das Inspektorat schreibt diesen Bestimmungen zunächst einen gewissen Erfolg zu. Doch bald wird das Unzulängliche der Vereinbarungen offenbar und die Berichte fangen an zu erkennen, daß gegenüber früher nicht viel erreicht ist. „Eine weitere Erklärung (der anormalen Situation) muß aber fortwährend noch darin gesucht werden, daß die von den leitenden Stellen an und für sich richtig befolgte Diskontopolitik der Emissionsbanken von einem nicht geringen Teil derselben zu wenig unterstützt wird und somit nicht bestimmend genug auf den Geldmarkt einzuwirken vermag."[27])

---

[26]) Näheres über die Vereinbarungen siehe bei Jöhr, a. a. O. S. 217; Ernst, a. a. O. S. 78 ff., etc.

[27]) Bericht von 1895.

Der Not gehorchend, suchten die Banken durch weitere Übereinkommen Einheit in ihre Politik zu bringen. Es zeigte sich, daß Vereinbarungen über den Privatsatz nötig waren. 1894 verpflichteten sich die Banken, ein vom Diskontokomitee festgesetztes Minimum des Privatdiskontosatzes innezuhalten. Dieser Vereinbarung war nur eine kurze Lebensdauer beschieden, der Zwang der Verhältnisse war doch noch zu schwach, um die Banken zusammenzuschweißen und ihre divergierenden Interessen zu überwinden. 1898 wurde das Übereinkommen mit einigen Abschwächungen wieder neu geschlossen. (Diskontooperationen unter den Banken selbst und mit ausländischen Kunden konnten auch unter dem veröffentlichten Privatsatz geschehen.) 1900 wurde noch eine stärkere Bresche geschlagen, indem die Banken sich nur verpflichteten, die Minimalgrenze so viel als möglich zu beachten. „So fuhr das Komitee fort, seinen Privatsatz bekannt zu geben, doch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß seine Beschlüsse meist nichts weiter waren, als gute Räte, gelegentlich auch nur fromme Wünsche."[28])

Das Inspektorat hat allmählich die Hoffnung auf eine wirksame Selbsthilfe der Banken aufgegeben. Es glaubte weder an ihren Willen, noch an ihre Kraft. „Unsere Emissionsbanken sind in ihrer Gesamtheit zu schwach, um gegenüber der überwiegenden Zahl kräftiger Kreditinstitute, die eben vorab ihre eigenen Interessen verfolgen, den Diskontomarkt beherrschen und regulieren zu können."[29]) Die Konsequenz dieser Überzeugung war der erneute Ruf nach einer zentralen Notenbank.

Zunächst hat jedoch das Inspektorat in der fehlerhaften Diskontopolitik noch nicht die Hauptursache des dauernden Tiefstandes der fremden Valuten gesehen, es glaubte, die Banken seien lediglich außer Stande, das Übel zu beheben. Die Berichte nennen als erste Ursache die ungünstige Handelsbilanz. Die passive Handelsbilanz schwoll von Jahr zu Jahr immer mehr an und man begreift, daß diesem Faktor ein Einfluß beigemessen wird. Es widerspricht nun aber offenbar den Tatsachen, wenn das Inspektorat zur Zeit des Zollkrieges mit Frankreich die Handelsbilanz der Schweiz diesem Lande

---

[28]) Jöhr, a. a. O. S. 219.

[29]) Bericht von 1899.

gegenüber verantwortlich macht für den hohen Stand der französischen Valuta. Nie war der Passivsaldo des Handelsverkehrs mit Frankreich niedriger als in jenen Jahren. Zudem vergißt das Inspektorat, daß man nicht die Handels- oder Zahlungsbilanz eines bestimmten Landes in Betracht ziehen darf, um daraus den Wechselkurs zu erklären. Wegen der ausgleichenden Wirkung der Arbitrage muß man die Gesamtheit des Verkehrs berücksichtigen.

Später setzen die Berichte an Stelle der Handelsbilanz hie und da die Zahlungsbilanz überhaupt, als Mitgrund der Valutakrankheit.

Es scheint jedoch, daß schließlich das Inspektorat immer mehr die verfehlte Politik der Banken, wie das ganze System in erster Linie verantwortlich gemacht hat für das Übel. Im Jahre 1900, dem Höhepunkt der Misere, schrieb es in seinem Bericht: „Suchen wir nach den Ursachen dieser mehr als anormalen Lage, so werden wir uns klar, daß verschiedene Umstände dabei mitgewirkt haben müssen. Wirtschaftliche und zollpolitische Verhältnisse spielen dabei eine Rolle, auch mag das Abhängigkeitsverhältnis des schweizerischen Geldwesens von der französischen Währungs- und Goldprämienpolitik einen gewissen Einfluß ausüben, doch als die Kapitalursache für die Entwertung unserer Valuta haben wir ohne allen Zweifel unser krankhaftes, absolut unzulängliches und widerstandsloses Banknotenwesen zu bezeichnen."[30])

In dieser Auffassung ist das Inspektorat jedenfalls bestärkt worden durch eine Betrachtung der Diskontopolitik von einer andern Seite, nämlich hinsichtlich des Wechselmaterials. Die Diskontopolitik als Auswahl des Papiers ist die Kreditpolitik der Banken.

Wir haben angedeutet, daß die Banken sich mit Hilfe ihres Privatsatzes gegenseitig zu unterbieten suchten. Ein solches Verhalten deutet in der Regel auf einen flüssigen Geldstand. Der Geldreichtum war jedoch bei den alten Emmissionsbanken nicht immer auf normale Weise entstanden. Für die Banken bedeutete die Note eine Art der Geldbeschaffung, welche die Besonderheit und den Vorteil

[30]) In diesem Wechsel der Meinung spiegelt sich allgemeine Anschauung wider. Die Verschuldungstheorie (Handelsbilanz vertreten durch Geering, Kapitalbilanz vertreten durch Speiser) schien lange Zeit am meisten Wahrscheinlichkeit zu haben. Da beleuchtete Kalkmann mit großem Scharfsinn das Problem von einer andern Seite.

hatte, unabhängig zu sein von den Einzahlungen der Deponenten. Die einzige Limite war das Maximum der Emission. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Banken darnach trachteten, dieses Maximum voll auszunützen. Waren nicht geeignete Anlagen da, so begnügte man sich mit ungeeigneten. Hatte man in Zeiten der Anspannung rasch alle Reserven verbraucht, dann blieb als letztes Mittel immer noch eine weitere Erhöhung der Emission. Statt zurück zu halten, um auf die Zahltage gerüstet zu sein, verließen sich die Banken auf diesen letzten Weg. Die Notenemission nahm von Jahr zu Jahr zu und es ist nicht erstaunlich, wenn das Inspektorat sich neuerdings mit dieser Erscheinung und ihrer Berechtigung zu befassen begann. In den ersten Jahren hatte das Kontrollamt an den fortwährenden Emissionserhöhungen keinen Anstoß genommen, nun kam es selbst allmählich zur Überzeugung, daß die Summe der Emission zu hoch sei. Deutlich nimmt das Inspektorat gegen den hohen Notenumlauf Stellung in seinem Berichte vom Jahre 1898: „. . . . . wir betonen hier neuerdings, daß es keineswegs einzig die reellen Bedürfnisse der Handels- und Verkehrstätigkeit sind, welche einer so starken Ausgabe von Geldsurrogaten rufen, sondern daß die Noten eben vielfach einer ungesunden Spekulation zu dienen haben; sie werden ihrer eigentlichen Zweckbestimmung dadurch entfremdet, daß sie für Geschäfte verausgabt und verwendet werden, die nicht mehr den Charakter der Kurzfristigkeit, der stetigen Abwicklung tragen, wie Gründungen der verschiedensten Art, spekulative Bautätigkeit, Hypothekargeschäfte etc. Sie dienen z. B. vor allem ungesunden Banktransaktionen, einer eigentlichen Kreditwechselfabrikation im großen Stil, die, wenn auch das Material von unanfechtbarer Qualität ist, das Land allmählig doch einer Kreditwirtschaft zutreiben, die bei einer eintretenden Krisis dasselbe in schwere Katastrophen stürzen könnte . . . . . die Menge dieser papierenen Zahlungsmittel drückt auf den Valutastand, indem sie in immer größeren Quantitäten Bargeld verdrängt. Das Bedürfnis für eine zentrale Notenbank ist auf dem Kulminationspunkt angelangt."

Nicht nur die eigentlichen Lombardwechsel, die als solche ausgewiesen wurden und beständig zunahmen, standen im Zeichen der leichten Kreditgewährung der Banken, sondern nach und nach war das ganze Portefeuille durchsetzt mit diesen notenbankfremden

Papieren. „Unter den sogenannten Diskonto-Schweizerwechseln figuriert eine ganze Anzahl von Wechseln, die diese Bezeichnung nicht verdienen. Es sind keine kommerziellen Wechsel, deren Ursprung auf eine legitime Handels- oder Warentransaktion zurück zu führen ist und die neben den Auslandwechseln und einer beschränkten Zahl von Bankakzepten mit prima Unterschriften eben immer noch als die zuverlässigste und banktechnisch richtigste Notendeckung anzusehen sind, sondern es sind Papiere, die, offensichtlich von und für die Spekulation, mit und ohne Hinterlage geschaffen, meistens dem Börsengeschäfte dienen und erst durch Hinzutreten von zwei oder mehreren Unterschriften nach und nach den scheinbaren Charakter von Diskontopapieren annehmen. Es sollen, wie man aus Emissionsbankkreisen selbst vernimmt, viele Lombardwechsel existieren, über deren Hinterlage der erste Inhaber und Geldgeber sich ein unbedingtes Verfügungsrecht verschreiben läßt, das ihm gestattet, die Deckung dieser Wechsel für ein anderes Geschäft zu verwenden. Wird dieses Recht von ihm ausgenützt, so sind die Wechsel ohne Unterlage."[31])

Nach Kundert[32]) soll das Portefeuille der Banken zu $^2/_3$ aus Finanzwechseln und zu $^1/_3$ aus Handelswechseln bestanden haben. Jöhr spricht von $^3/_4$ zu $^1/_4$.[33])

Was die Behauptung der Inflation anlangt, ist zu bemerken, daß sie mit Rücksicht auf die erwähnten Tatsachen als erwiesen schien. Kundert[32]) rechnet für die Nationalbank mit einer geringeren Gesamtemission. Die Wirklichkeit hat ihm nicht Recht gegeben in diesem Punkte. Die Notenemission der alten Emissionsbanken als solche war jedenfalls nicht zu groß. Die jeweilige Zirkulation jedoch war nicht den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt. Die Schweiz hatte zu viel Geld, wenn sie keines brauchte und zu wenig, wenn sie welches benötigte, bemerkt das Inspektorat einmal sehr trefflich. Das Bedenkliche war, daß die Notenbanken die Emission dazu benützten, Geschäfte zu finanzieren, auf die sich eine Notenbank überhaupt nicht einlassen sollte. Sie beraubten sich dadurch der Möglichkeit,

[31]) Bericht von 1905.
[32]) Kundert, Was bringt uns die Notenbank? S. 18.
[33]) Jöhr, a. a. O. S. 213.

die nötige Elastizität in den Notenumlauf zu bringen, denn diese Geschäfte wickelten sich, trotzdem sie in die Form des Wechsels gekleidet waren, nicht ab, sondern wurden prolongiert. Das gute Wechselmaterial scheint in den Händen der Handelsbanken geblieben zu sein.

1899 ist „der lang andauernden Periode billigen Geldes eine Zeit gewaltiger Steigerung des Geldwertes gefolgt. .... Politische und wirtschaftliche Faktoren haben sich im Berichtsjahre die Hand gereicht, um die anormale und beängstigende Lage des Geldmarktes herbeizuführen... Es berechtigt dies zur Annahme, ... daß infolge der andauernd höhern Geldmiete dem Lande wieder mehr mobiles Geld zugeflossen und daß durch die gesteigerten Zinssätze die ungesunde Bau-, Gründungs- und Spekulationstätigkeit eingedämmt worden sei. Die Gewährung eines lohnenderen Mietpreises an die Verwendung suchenden Gelder scheint somit für die ökonomische Lage als für die Valutaverhältnisse des Landes eher von Vorteil zu sein." Wenn das Inspektorat einige Hoffnung hatte, so war das eine Täuschung gewesen. Im folgenden Jahre (1900) erreichte die Devise Paris ihren höchsten Stand (Durchschnitt 100,54). Die Silberdrainage, die schon in den früheren Jahren möglich gewesen war, wurde zu einem sehr einträglichen Geschäft. Die Banken, die davon betroffen wurden, besaßen kein Mittel, das Treiben dieser emsigen Profitmacher abzustellen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes mußten sie ihre Noten bedingungslos einlösen. Einige suchten sich durch Verschleppen der Auszahlung zu verteidigen, und das Aufsichtsamt hatte verschiedene Male Fälle zu untersuchen, in denen die Banken angeklagt waren, ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt zu haben.[34])

Wegen ihrer geringen Barschaft sahen sich die Banken immer sehr rasch genötigt, Metallgeld von Frankreich einführen zu müssen. Die Gegenrimesse mußten sie sich zu dem hohen Pariserkurs erstehen, denn eigene große Bestände an fremden Wechseln, die sie zu Zeiten niederen Kursstandes angeschafft hatten, besaßen sie nicht. So erhöhten die Banken selbst durch ihre dringende Nach-

[34]) Um diese Zeit (1899) verzichtete die Banque de Genève auf ihr Emissionsrecht und hob die Kantonalbank von Bern ihre Filiale in Pruntrut auf.

frage den Kurs gerade in den Momenten, in denen sie gegen den Strom hätten schwimmen sollen.

Der Ernst der Lage vermochte die Banken auf ein neues Übereinkommen zu einigen. Sie vereinbarten, durch temporäre Einforderungen einer kleinen Quote ihrer Gesamtemission eine Reserve zu schaffen. Diese zeitweisen Notenrückzüge gingen bis auf 10%. Das Inspektorat funktionierte als Hinterlegungsstelle dieser Reserve. Um den Banken entgegen zu kommen, betrachtete es die Noten, soweit sie als defekt eingereicht wurden, wie eine temporäre Emissionsreduktion (mit Rücksicht auf die Steuer).

Wie im Jahre 1893 die Vereinbarung über den einheitlichen Diskont, so hatte auch das Übereinkommen betreffend die Notenreserve scheinbar gleich einen Erfolg. Im Jahre 1901 ist eine merkliche Stärkung der Banken, namentlich ihres Barbestandes zu konstatieren. Aber wie damals, so war das auch diesmal vielleicht zum größten Teil die Folge einer wirtschaftlichen Depression. Das Inspektorat ist skeptisch geworden und bemerkt: „Es könnte diese Erscheinung als eine sehr erfreuliche bezeichnet werden, wenn sie von Dauer wäre.... Die ganze Struktur unseres Notenbankwesens ist so mangelhaft, daß die Emissionsbanken ohne bedeutende Opfer außer Stande sind, ihnen durch günstige Umstände zugeströmtes Gold selbst nur zu behalten, geschweige denn solches durch die Mittel der Banktechnik von außen wieder an sich zu ziehen und so wird es denn wohl nicht lange anstehen, bis die Prozentsätze des Deckungsverhältnisses wieder auf ihr früheres Niveau zurückgesunken sein werden.“ [35])

In den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten der Nationalbank sind die Verhältnisse nicht schlimmer, aber auch nicht viel besser geworden.

* * *

Wie man Marx mit Marx widerlegen kann, so könnte man vielleicht ein ähnliches auch mit den Berichten des Inspektorates tun. Nicht immer sind sie der Ausdruck einer klaren Meinung, und die Schriftsteller und Politiker konnten sich auf diese Berichte berufen,

[35]) Bericht von 1901.

um die verschiedensten Dinge zu beweisen. Nach und nach sind darin alle Elemente zusammengetragen worden, die in ihrer Gesamtheit das Bild der Emissionsbanken ausmachen. Je nach Leitung, Zeit und Umständen steht diese oder jene Erscheinung und diese oder jene Erklärung im Vordergrund. Ob das Inspektorat führend voran gegangen ist, oder sich selbst hat führen lassen, möchten wir nicht mit ja oder nein beantworten. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen.

---

2. Die Monats- und Jahresrechnungen.

Die Banken hatten dem Inspektorat nach einheitlichen Schemen einzureichen:

1. Die monatlichen Rohbilanzen und eine Spezifikation des Notenaustausches mit den anderen Emissionsbanken im Laufe des Monats (vergl. Formular VI der Vollziehungsverordnung).
2. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen (vergl. die beiden Formulare im Anhang).

Verschiedene Gesetzgebungen sehen für spezielle Zweige des Bankwesens oder andere Unternehmungen (Eisenbahnen, Versicherungsanstalten) mit gleichmäßiger Struktur, Bilanzschemen vor. Die Banken, die unter dem Gesetz von 1881 standen, bildeten aber nichts weniger als einen einheitlichen Typ, das Gesetz mußte einer gewissen Mannigfaltigkeit Rechnung tragen.

Eine vollkommene Neuerung für unsere Banken brachte allerdings das Gesetz nicht. Als nach der Verwerfung der ersten Vorlage die Emissionsbanken jedem neuen Versuch einer staatlichen Regelung die Spitze abbrechen wollten durch Behebung einiger Mängel, die man dem System zur Last legte, wurde durch ein Konkordat die gegenseitige Zusendung von Wochensituationen und Monatsbilanzen nach einheitlichem Schema vereinbart.[36]) Dieses Bilanzformular wurde nun tale quale übernommen für die Veröffentlichun-

[36]) Vergl. z. B. Cramer-Frey, Die Regelung des Notenbankwesens in der Schweiz. S. 74 ff. Simon Kaiser, a. a. O. S. 51 ff.

gen der obligatorischen Monatsbilanzen des Gesetzes und im Regulativ so genau abgedruckt, daß selbst der Ausdruck „Konkordatsbank" stehen geblieben ist.

Der Fortschritt bestand darin, daß alle Emissionsbanken und nicht nur die Konkordatsbanken zur Veröffentlichung verpflichtet waren.

Die Aufstellung der Formulare für die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurde vom Finanzdepartement dem Inspektorat übertragen. 1884 kamen die definitiven Vorlagen zur Anwendung (siehe Beilage). Die Jahresbilanzen lehnen sich an die Monatsbilanzen an, sind aber etwas detaillierter.

An allen diesen Schemen sind im Laufe der Zeit nur unbedeutende Änderungen vorgenommen worden. Der Umstand, daß Wahl und Abänderung faktisch dem Inspektorat zustanden (formell dem Finanzdepartement) macht das Kontrollamt mitverantwortlich für die Zweckmäßigkeit der Formulare. Einige prinzipielle Bemerkungen über die Anordnung des Bilanzschemas mögen daher folgen.

Die bedeutende Ausführlichkeit der Bilanzen, namentlich der Jahresbilanz, fällt zuallererst auf. Zwar ist auch hier wieder auf die Darstellung der Positionen, die direkt mit der Notenausgabe in Verbindung stehen, das Hauptgewicht gelegt. Überhaupt soll die Bilanz in erster Linie die Sicherheit der Noten ersichtlich machen. „Die Beurteilung, inwieweit die Sicherheit für die sofortige Einlösbarkeit der Noten als unzweifelhaft vorhanden angenommen werden darf, kann nur nach genauer Kenntnis der Zahlungsfähigkeit einer Bank im allgemeinen erfolgen." [37])

Das große bankpolitische Problem zur Zeit des zersplitterten Notenbankwesens war die Liquidität.[38]) Das Bilanzschema ist ein Ausdruck dieser Sorge um die Liquidität. „Eine zuverlässige Ausscheidung der Aktiven nach ihrer Verfügbarkeit und Realisierbarkeit,

[37]) Bericht von 1883.

[38]) Anmerkung: Das Gesetz hat nur die endgültige Befriedigung der Notengläubiger erreicht. Dadurch aber ist die Frage der Liquidität umso dringlicher geworden. Außer den Berichten des Inspektorates beschäftigen sich auch Zeitungen und Zeitschriften häufig mit dem Problem. (Vergl. z. B. Kontroverse Schweizer-Speiser in der Zeitschrift für schweiz. Statistik vom Jahre 1888 und die daran sich anschließende Diskussion.)

der Passiven nach ihrer wirklichen Kündbarkeit und Rückzahlung . . darf und muß nicht nur im Interesse der Aktionäre und der Gläubiger, sondern im Interesse der gesamten Geschäftswelt von den Zettelbanken verlangt werden." [39]) Der Eifer, mit dem das Inspektorat eine Ausscheidung der Posten anstrebte, erhellt aus folgendem Passus: „Es sind Anordnungen getroffen, damit eine zuverlässige Ausscheidung der Schulden in kurzfällige und solche auf Zeit vorgenommen werden kann." [40]) Um ein Urteil über die Liquidität zu erleichtern, wurden Aktiven und Passiven in Gruppen geschieden. Die Gegenüberstellung: Kassa—Noten, disponible Guthaben — andere fällige Schulden, Wechselforderungen — Wechselschulden, andere Forderungen auf Zeit — andere Schulden auf Zeit, eigene Gelder — feste Anlagen, etc., vermag allerdings die Übersicht bedeutend zu erleichtern. Man darf sich aber auf der andern Seite über die Mängel einer solchen Vereinfachung, die in ihrem Wechsel von Hieb und Parade etwas einleuchtendes hat, sowie über die Tiefe der ganzen Methode, nicht täuschen lassen. Die Ordnung der Posten und die Eingliederung in die verschiedenen Gruppen geschah nach rein formellen Merkmalen, nach ihrer rechtlichen Fälligkeit oder Kündbarkeit. Der Irrtum des Inspektorates bestand nun offenbar darin, daß es glaubte, über die Liquidität ein umso zutreffenderes Bild zu gewinnen, je genauer die Bilanz in jener Hinsicht aufgestellt sei. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht unbedingt so. Für die Liquidität gibt es nur einen relativen, keinen absoluten Maßstab. Ein und derselbe Status ist ganz verschieden zu beurteilen, je nach den äußern wirtschaftlichen Umständen und Verhältnissen. Bilanzen, die als liquid gewertet sind, erweisen sich gewöhnlich gerade dann, wenn es auf die Liquidität ankommt, als festgefahren. Es wird sich dann oft zeigen, daß der Unterschied zwischen einem rechtlich sofort fälligen Guthaben und einer Hypothek nicht sehr groß ist. Auf der andern Seite werden Passiven, auf deren Rückzug man in erster Linie gefaßt war, nicht zur Auszahlung kommen müssen. Hinter einer rechtlichen Form kann eben ein sehr verschiedener wirtschaft-

[39]) Bericht von 1885.

[40]) Bericht von 1888. (Gemeint ist der Versuch einer strengen Ausscheidung zwischen Schulden und Forderungen in weniger als in 8 Tagen und in mehr als in 8 Tagen fällig.)

licher Inhalt stehen. Hinter einem kurzfälligen Kontokorrentkredit oder hinter einem Wechsel kann sich Anlagekredit verstecken. Passiven, auf 8 Tage kündbar, sind sehr verschieden zu beurteilen, je nachdem es Kontokorrentgelder oder Sparkasseneinlagen sind. Aber auch hier sind innerhalb der einzelnen Kategorien gewaltige Unterschiede zu konstatieren. Auf den Willen der Gläubiger, auf den Zweck der Geldanlage kommt es immer an.[41]) Eine Trennung der Sparkassengelder, der Debitoren und der Kreditoren in solche auf weniger als auf 8 Tage kündbare und in solche auf mehr als auf 8 Tage kündbare, vermag kaum das Bild der wirklichen Liquidität wesentlich zu verschärfen. Im Gegenteil können die Banken leicht nach ihrem Belieben die Bilanzen frisieren.

Nun bieten allerdings die Bilanzen in ihrer gewöhnlichen Form keine Möglichkeit, die Liquidität prinzipiell auf eine andere Weise hervorzuheben als es das Inspektorat getan hat. Will man tiefer schürfen, so muß man die Quellen der Gelder kennen, aus denen sie stammen und die Kanäle, in die sie fließen. Mit andern Worten, es ist wichtig zu wissen, was für Kreise es wirtschaftlich sind, von denen die Bank ihr Geld erhält und aus welchen Gründen die Kreditoren ihr Geld zur Bank gebracht haben und ebenso muß der wirtschaftliche Zweck der Geldanlagen der Bank bekannt sein. In dieser Richtung wird man von den Banken zu ihren Bilanzen Ergänzungen fordern müssen, um zu einer richtigen Beurteilung der Liquidität gelangen zu können.[42])

Neben der Betrachtung einer Bilanz unter dem Gesichtspunkte der Liquidität muß einhergehen eine Prüfung der Bonität der Aktiven, denn der letztere Begriff wird durch den ersten nicht gedeckt. Die Frage der Bonität, mit anderen Worten die Frage der richtigen Kreditpolitik, ist seit etwa anderthalb Dezenien bei uns in den Vordergrund getreten. Vielleicht nicht sowohl deshalb, weil die Sorge um die Liquidität in erster Linie Sache der Nationalbank geworden ist, als weil die Qualität der Geldanlage sich durch die Bankkrache als ein eminent praktisches Problem gezeigt hat. Wenn heute das

[41]) Wie sehr gerade die alten Emissionsbanken durch die Form die wirkliche Bestimmung der Gelder verdeckten, werden wir später noch sehen.

[42]) Vergl. Jaberg, Bankpolitische Tagesfragen in der Schweizer. handelswissenschaftlichen Zeitschrift 1917, Nr. 6/7.

Postulat erweiterter Publizität und Aufsicht gestellt wird, so geschieht es in der Hoffnung, dadurch den Schleier lüften zu können, der über der Sicherheit der Anlagen liegt.

Freilich ist es noch schwieriger durch eine Bilanz ein Bild zu geben von der Bonität der Anlagen als von der Liquidität, besonders dann, wenn es noch am guten Willen der berichtgebenden Verwaltungen fehlt. Die Bilanz gibt in der Hauptsache nur Quantitäts-, nicht Qualitätsangaben. Immerhin kann durch eine richtige Spezifikation der Quantitätsangaben auch einigermaßen auf die Qualität zurückgeschlossen werden. Aus praktischen Gründen und Bedenken kann man aber diese Spezifikation in der Bilanz nicht zu weit treiben. Ein Inventar kann aus einer Bilanz nicht werden.

Immer wird man eine Angabe der dubiosen Posten, eine Bekanntgabe der als Pfand haftenden Aktiven, eine Ausscheidung der ungedeckten von den gedeckten Krediten verlangen können. (Die Bedeutung dieser letztgenannten Unterscheidung wird zwar oft falsch eingeschätzt. Die ungedeckten Kredite sind manchmal die sichersten!)

Einige weitere Angaben, die zur Beurteilung der Sicherheit nützen können, werden am besten nicht in die Bilanz selbst aufgenommen, sondern der Bilanz als ergänzende Aufstellung oder Mitteilung beigefügt.

Die deutschen Hypothekenbanken sind durch Gesetz dazu verhalten, ihre Hypotheken nach Größe der Beträge und nach ihrer geographischen Verteilung zu gliedern. Die Banken können dadurch ihre großen Risiken weniger gut verdecken. Eine ähnliche Aufstellung wäre zu wünschen für die Wechsel und die Debitoren. Hier würde neben der Größe der einzelnen Abschnitte und Kredite vielleicht eine Gliederung nach Branchen sehr aufschlußreich sein.

Die notleidenden, bei Verfall unbezahlt bleibenden Wechsel bilden ein gutes Kriterium für die Engagements einer Bank und ermöglichen eine Beurteilung ihrer Kundschaft.

Die Forderung nach einer Spezifikation des Effektenkontos kann jedenfalls kaum mit dem Hinweis auf das Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden.

Endlich ist die Kenntnis gewisser möglicher Verbindlichkeiten notwendig zur Beurteilung der Lage irgend eines Unternehmens und

einer Bank im besonderen. Denn bei den Banken sind diese eventuellen Verbindlichkeiten oft sehr groß. Als solche sind die Verpflichtungen aus Syndikaten zu nennen, die Kautionen zu Gunsten Dritter, vor allem aber die Regreßverpflichtungen aus weiterbegebenen Wechseln. (Über solche eventuellen Verbindlichkeiten, die nicht in der Bilanz stehen können, handelt eingehend Simon.[43])

Alle diese Ergänzungen der Bilanz sind ungemein aufschlußreich[44]) und erhellen die Situation ohne weitschweifige Erläuterungen in den Jahresberichten.

Die Emissionsbanken gaben einige der erwähnten Aufschlüsse als Beilagen zu ihren, dem Inspektorat eingereichten Bilanzen, so eine Spezifikation der Effekten und die Summe der eventuellen Verbindlichkeiten, herrührend aus weiterbegebenen, noch nicht verfallenen Wechseln, ferner den Betrag der zur Aufbewahrung und Verwaltung übernommenen Werttitel. Sie veröffentlichten die Einlegerzahl, die durchschnittlichen Guthaben, die Rückzahlungsbedingungen und den Zinsfuß der Sparkassengelder und der Kontokorrent-Kreditoren, die Bedingungen fester Anleihen. Aber ähnliche Angaben über die Debitoren fehlen.

* * *

Wie die Wochensituationen, so wurden auch die Monats- und Jahresbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen vom Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken weiter verarbeitet. Die Monatsbilanzen wurden nicht einzeln, sondern gemeinsam, allerdings unter Aufführung der Ergebnisse jeder Firma, veröffentlicht. Die Durchschnitte dieser Monatsbilanzen bilden den Gegenstand einer weitern Tabelle, die auch im Jahresbericht veröffentlicht wurde.[45]) Die Jahresbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen erschienen zunächst einzeln. Dann wurden die Gesamtresultate zusammengestellt. Das Schema für die Gewinn- und Verlustrechnung war in dieser Aufstellung etwas vereinfacht. Eine weitere Tabelle gab Aufschluß über die Verwendung des Brutto- und Reingewinnes. (Alle

[43]) Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte etc.
[44]) Vergl. auch die Ausführungen bei Meyer, Zur Frage eines eidgenössischen Bankgesetzes. S. 24 ff.
[45]) Als Tabelle III des Jahresberichtes.

diese Aufstellungen können in den entsprechenden Jahrgängen des Handelsamtsblattes nachgeschlagen werden.)

In seinen Berichten wandte das Inspektorat den Monats- und Jahresbilanzen weniger Aufmerksamkeit zu, als den Wochensituationen. Bis zum Jahre 1888 spricht es sich überhaupt kaum darüber aus. Auch späterhin sind die Betrachtungen sehr summarisch, den Berichterstatter interessieren nur die Positionen, die mit dem Notenumlauf direkt in Beziehung stehen. Als Grundlage seiner Kritik nahm das Inspektorat den Durchschnitt der Monatsbilanzen. (Tabelle III des Jahresberichtes). Die Jahresbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen wurden gar nicht kommentiert.

In der Regel betrachtete das Inspektorat nur die ganzen Gruppen, in welche die Bilanz geteilt war, und nur wenn größere Verschiebungen vorkamen, wurden die einzelnen Bilanzposten gestreift. Die Quintessenz der Beobachtungen des Inspektorates kann in zwei Sätzen ausgedrückt werden:

„Wir stehen somit vor der bedeutsamen Erscheinung, daß die kurzfälligen Schulden, Notenzirkulation und andere, in den letzten sechs Jahren in starken Proportionen zugenommen haben, die liquiden Forderungen und Guthaben, namentlich aber die verfügbaren Kassenbestände sich ungefähr gleich blieben, zum Teil noch zurück gegangen sind. Die Gesamtposition hat in der Zeit eine empfindliche Schwächung erlitten, vornehmlich in dem Sinne, daß gerade diejenigen Mittel, welche die Fähigkeit bieten, den vorkommenden Zahlungsbegehren jederzeit und sofort zu entsprechen, verhältnismäßig fast Jahr um Jahr geschwächt worden sind.“[46])

Wir nehmen einen der letzten Berichte zur Hand und lesen: „Ziehen wir das Fazit aus diesen gesamten Gegenüberstellungen, so ist im großen Ganzen das nämliche wie immer: Auf der einen Seite eine verhältnismäßig starke Zunahme der kurzfälligen Schulden gegenüber einer schwächern Vermehrung der kurzfälligen Guthaben und auf der andern Seite eine minder starke Zunahme der langfristigen Schulden gegenüber einer weit bedeutenderen Vermehrung der langfristigen Forderungen auf Zeit.“[47])

[46]) Bericht von 1888.
[47]) Bericht von 1905.

Mit anderen Worten, das Inspektorat konstatiert eine Verschlechterung der allgemeinen Liquidität. Im einzelnen weisen die Berichte insbesondere hin auf die relative Abnahme des Barbestandes und auf die stets ungünstiger werdende Zusammensetzung des Wechselportefeuille. Wir haben früher schon diesen beiden Erscheinungen gebührende Beachtung geschenkt und beschränken uns auf eine Bemerkung zu der These über die allgemeine Liquidität.

Angenommen, die kurzfälligen Guthaben und Wechsel wären im gleichen Verhältnis, oder noch stärker gestiegen wie die kurzsichtigen Passiven, dann hätte das Inspektorat zu einem günstigeren Resultat kommen müssen. Und doch wäre die wirkliche Situation kaum im Verhältnis günstiger gewesen. Hinter der Form kurzfristiger Gelder — nicht nur der Wechsel, sondern auch der Debitoren — versteckten sich bei manchen Banken immer mehr schwer realisierbare und in einzelnen Fällen faule Kredite.

Weil jedoch die Verschlechterung eine doppelte war, eine nach äußeren und nach inneren Merkmalen, so kommt man, wie man auch die Dinge betrachtet, prinzipiell zum gleichen Resultat. So ist denn der Schluß des Inspektorats kaum anfechtbar, nur zur Methode machen wir unsere Vorbehalte. Die Kassenliquidität wird allerdings von diesem Einwande nicht berührt, und das Inspektorat stellte mit Vorliebe nur diese in den Vordergrund. Daß darüber kein Loblied zu singen war, haben wir weiter oben dargetan. Die Urteile über die allgemeine Liquidität als solche gehen etwas auseinander. Jöhr[48]) scheidet die Banken in Diskontobanken, Kantonalbanken und übrige Banken und wertet ihre Liquidität gesondert. Er kommt zum Schluß, daß die allgemeine Liquidität der Diskontobanken durchaus als normal anzusehen ist, an die beiden anderen Gruppen legt er nicht den strengen Maßstab, den man für Notenbanken zu verwenden pflegt. Tatsächlich seien es keine Notenbanken gewesen, das Gesetz selbst habe die Banknote einfach als eine Art der Beschaffung von Betriebsmitteln betrachtet und nur für den Schutz des Publikums gewisse Bestimmungen aufgestellt. So beurteilt Jöhr die Liquidität der alten Emissionsbanken etwas günstiger als andere Bankkritiker. Jedenfalls kann man den Banken nicht ganz gerecht

[48]) a. a. O. S. 225 ff.

werden, wenn man sie alle in einen Tiegel wirft. Auch das Inspektorat hat zu sehr nur den Gesamtstatus betrachtet.

Neben der Frage der Liquidität pflegt gewöhnlich das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln im Zentrum einer Bilanzanalyse zu stehen. Bei der Kritik der Emissionsbanken dominierte stets die Frage der Liquidität. Das Schweigen über den anderen Punkt ist ein Zeichen, daß das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln zu keinen Erörterungen Veranlassung bot. In der Tat ist diese Relation ein Lichtpunkt in der Geschichte des Emissionsbankwesens. Vielleicht hatte hier das viel angefochtene gesetzliche Verhältnis zwischen Notenemission und eigenen Mitteln einen Einfluß in günstigem Sinne.[49]) In den Berichten des Inspektorates wird meistens die Frage der eigenen zu den fremden Mitteln mit einem Satze abgetan.

---

3. Würdigung der statistischen und publizistischen Tätigkeit des Inspektorates.

Die Emissionsbanken blieben sich im ganzen in ihren Tugenden und Fehlern getreu. Mehrmals heißt es im Bericht des Inspektorates: „Doch vergeblich wird in unseren Berichten immer und immer wieder auf die Schwächen unseres Notenbankwesens hingewiesen, die Mehrzahl der Banken ist für Maßnahmen nicht zu erwärmen, die ihnen einige Opfer auferlegen."

Das ist ein offenes Geständnis, daß die Aufsichtsbehörde von den Banken selbst kaum gehört wurde. Es ist müßig zu fragen, ob ohne das Inspektorat die Dinge nicht noch schlimmer gestanden hätten, es genügt die Feststellung, daß ein offensichtlicher Erfolg nicht vorlag.

So scharf die Kritik des Inspektorates manchmal auch war, das einzelne Institut fühlte sich davon wenig betroffen, weil sie stets an die Gesamtheit der Banken gerichtet war. Wir haben schon einmal auf dieses psychologische Moment hingewiesen. Die Mißstände wurden anerkannt, allein kein bestimmtes Institut war gebrandmarkt.

[49]) Vergl. J. Landmann, Das schweizerische Bankgesetz. S. 38 ff.

Die einzelne Bank fuhr fort, als solid zu gelten, umso mehr, als sie ja unter „Bundeskontrolle“ stand. Die Wirkungen der öffentlichen Kritik sind eben begrenzt.

Auf der andern Seite ist die statistische und publizistische Tätigkeit des Inspektorats trotz allem eine bemerkenswerte Leistung. Dank dieser Arbeit besitzen wir seit den achtziger Jahren eine sehr ausführliche und verhältnismäßig zuverlässige Bankstatistik, die allerdings nur einen Teil der Banken umfaßt. Ein bedeutender Fortschritt, hinter dem wir heute wieder zurückstehen, war das einheitliche Bilanzschema. Dieses Bilanzschema ist wohl, abgesehen von der Union, der früheste Versuch dieser Art. Man darf behaupten, daß nirgends die Publizität im Bankwesen besser gepflegt war als bei uns und wenn es heute bei einem großen Teil unserer Banken in dieser Hinsicht relativ gut bestellt ist, so wirken hier ohne Zweifel die Bestimmungen des Gesetzes von 1881 nach. (Der Boden war ja allerdings durch die Bemühungen des Konkordats vorbereitet, und das Inspektorat konnte einfach weiterbauen.)

Ein Teil der Emissionsbanken hat auch für die Bilanzen, welche der Generalversammlung vorgelegt wurden und im Jahresbericht erschienen, das Bilanzschema adoptiert. Andere haben bedauerlicherweise davon abgesehen. Solange es sich nur um etwelche Konzentrierungen handelt, mag es noch angehen. Manche Institute haben aber Posten kompensiert, zusammengezogen, anders gruppiert, anders benannt, sodaß die Bilanzen der Jahresberichte von denen, die dem Inspektorat eingereicht wurden zur Veröffentlichung im Handelsamtsblatt, bis zur Unkenntlichkeit abwichen. Es sind sogar Fälle nachweisbar, wo die Bilanzen auch materiell nicht übereinstimmen. Das Inspektorat scheint diesem Punkte etwas zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Es sorgte für die formell richtige und vollständige Ausfüllung des Schemas von Seiten der Banken (in den Berichten wird das oft erwähnt!), kümmerte sich aber offenbar wenig um die anderen Veröffentlichungen derselben.

Damit nähern wir uns einer Frage von überragender Bedeutung. Wie steht es mit der Zuverlässigkeit und Wahrheit der Ausweise und Bilanzen, die dem Inspektorat eingereicht wurden? Die Antwort bleibt dem nächsten Abschnitte vorbehalten, die Quintessenz möge vorweggenommen werden. Die Richtigkeit der Ausweise war zu sehr dem guten Willen der Banken überlassen. Es fehlte an einer ausreichenden Verifizierung. Erst später hat man entdeckt, daß einige Banken jahrelang dem Inspektorat falsche Bilanzen einsandten.

Kleinere oder größere Ungenauigkeiten sind in den statistischen Verarbeitungen selbst vorgekommen, wie beispielsweise untenstehende Gegenüberstellung beweist.[50])

---

4. Die Stellung des Inspektorates zur Reform des Notenbankwesens.

Das Gesetz von 1881 wurde von vielen nur als eine Abschlagszahlung, als ein Provisorium betrachtet. Und vollends als sich die bekannten Mißstände zeigten, verlangte man in Räten und Presse eine Revision. Das Inspektorat selbst tritt schon sehr frühe für eine Reform ein, wir haben verschiedentlich die bezüglichen Stellen zitiert.

1887 wird erstmals von den Vorbereitungen zu einer Revision des Gesetzes gesprochen. Vom Handels- und Industrieverein ist ein einläßliches Gutachten an das Finanzdepartement gelangt, und die Banken sind eingeladen worden, ihrerseits Vorschläge einzureichen. Der Inspektor wurde mit der Schaffung eines Entwurfes betraut. Die Fertigstellung verzögerte sich jedoch, weil man die Beratungen des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zunächst abwarten wollte. Erst 1890 konnte die Vorlage den Räten überwiesen werden.[51])

In diesem Zeitpunkt trat aber eine Wendung ein. In der Herbstsession 1890 wurde im Nationalrat eine Motion erheblich erklärt, die den Bundesrat einlud, Bericht und Antrag über die Re-

---

[50]) Die Notenzirkulation der Nationalbank im Jahresdurchschnitt

	1907	1908	1909
	in Tausend Franken		
wird vom Inspektorat folgendermaßen angegeben:	43,882	146,679	192,516
Nach Jöhr (a. a. O. S. 497) beträgt sie	41,390	145,870	191,428

Wie sich diese Differenz erklärt, konnte nicht mehr festgestellt werden.

[51]) Bundesblatt 1890, Bd. III. S. 1013—1077.

vision von Artikel 39 der Bundesverfassung im Sinne der Monopolisierung der Notenausgabe einzubringen. „Der Bundesrat kam dieser Einladung umso bereitwilliger nach, als eine solche Lösung seiner eigenen Anschauungsweise entspricht.“[52]) Der Antrag des Bundesrates auf Revision der Verfassung wurde von Räten und Volk bestätigt. Damit erachtete man die Revision des Gesetzes von 1881 als gegenstandslos.

Der Entwurf des Inspektorates hat immerhin in diesem Zusammenhang einiges Interesse, weil darin die Anschauungen des Aufsichtsamtes zum Ausdruck kommen. Die Vorschläge resümieren sich wie folgt.

Eine größere Elastizität sollte erreicht werden:

1. Durch Erhebung der kantonalen Notensteuer von der Notenzirkulation abzüglich Barbestand. (Dagegen Erhöhung des Satzes auf 1%).

2. Ausnahmsweise, unter Bewilligung des Bundesrates und unter Erfüllung gewisser Bedingungen, (Deckung in Wertpapieren und Steuer) sollte den Banken gestattet sein, die Bardeckung, die normalerweise 50% betragen mußte, auf 25% sinken zu lassen.

3. Zur Erleichterung des Notenaustausches und zur Förderung des Giroverkehrs ist, als Abteilung des Kontrollbureau, die Organisation einer eidgenössischen Kompensationskasse in Aussicht genommen. Diese Stelle hätte zugleich als Depositenhalterin zu funktionieren. Ferner soll sie, um eine Erhöhung der Umlaufsmittel zu ermöglichen, Depotscheine an die Banken abgeben, gegen Hinterlage von Barschaft.[53])

4. Im Interesse einer größern Elastizität sollen die kleinen Abschnitte (50 und 100 Fr.) auf die Dreiviertel der Emission limitiert werden. (Die 50 Fr.-Abschnitte auf $^1/_4$, die 100 Fr.-Noten auf $^1/_2$).

Die bloße Kantonsgarantie als Notendeckung sollte nicht mehr zulässig sein.

---

[52] Bericht von 1890.

[53]) Die Wirkungslosigkeit dieser Kompensationskasse macht Bankdirektor Wuhrmann glaubhaft in seiner Schrift: Kritische Beleuchtung etc.

Dagegen sah man eine Kombination der beiden übrigen Deckungsarten, (Wertschriften und Wechsel) vor. Die Banken, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, fielen unter die Bestimmungen der Institute mit beschränktem Geschäftskreis.

Die kurzfristigen Schulden (innert 8 Tagen fällig) durften nach dem Entwurfe den Betrag der Notenemission nicht übersteigen.[54])

Bemerkenswert sind die Bestimmungen über die Kontrolle des Bundes. Die Einschränkungen und Vorbehalte des Artikels 44: „soweit sie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug haben“ und „die auf den Banknotenverkehr bezüglichen Aufschlüsse zu erteilen“, waren gestrichen worden. Damit sind die Kompetenzen des Inspektorates bedeutend erweitert. Der Bundesrat sollte das Recht haben, von den Banken irgend einen Status einzufordern, und von den Banken jede geforderte Auskunft darüber zu verlangen. (Auf die Begründung werden wir im nächsten Abschnitt zurückkommen.)

Die Revision des Gesetzes von 1881, unter Beibehaltung des Systems, war eine undankbare Sache. Das Inspektorat glaubte, wie aus den Berichten zu schließen ist, selbst nicht an die Möglichkeit einer durchgreifenden Reform auf diesem Wege.

Über den Werdegang der einzigen Notenbank ist den Berichten nichts neues zu entnehmen. Ob das Inspektorat direkt einen Einfluß gehabt hat auf die verschiedenen Projekte und ihre Schicksale, läßt sich schwer ermitteln. Das eine scheint uns allerdings festzustehen, daß das Inspektorat durch seine Arbeit und seine Äußerungen die Sache der Nationalbank gefördert hat.

---

[54]) Eine hohe Notenemission wird also geradezu prämiert! Das Beispiel zeigt, wie schwierig die Festsetzung von Verhältnissen ist. Die Beziehung ist ganz willkürlich. Es kommt immer auf die Deckung an.

C. Die Tätigkeit als Revisionsstelle.

Mit der Statuierung von Publizitätsvorschriften ist es nicht getan. Es muß auch zugleich die Gewähr geschaffen werden, daß die veröffentlichten Ausweise der Wirklichkeit entsprechen. Falsche Ausweise sind schlimmer als gar keine. Eine notwendige Ergänzung des Prinzips der Öffentlichkeit ist daher die Verifizierung der Ausweise.

Diese Konsequenz hat prinzipiell auch das Gesetz von 1881 gezogen, indem es regelmäßige Revisionen vorsieht durch das Inspektorat. Die praktische Ausführung des Grundsatzes muß aber als durchaus unzulänglich bezeichnet werden.

Maßgebend für die Aufgaben und Kompetenzen des Inspektorates als Revisionsstelle ist der Artikel 44 des Gesetzes. Man wird ihm nicht viel gutes nachsagen können. Seiner Redaktion fehlt die nötige Klarheit und sein Inhalt verrät eine erstaunliche Unkenntnis ökonomischer Dinge.

Die Prüfung der „Geschäfts-, Kassa- und Buchführung" ist zunächst eine Revisionsbefugnis im weitesten Sinne. Aber der Vorbehalt „soweit sie auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug haben" bedeutet eine tiefgehende Einschränkung und kann die Revision wirkungslos machen.

Grundsätzlich ist die Notenausgabe dem Gesetze unterstellt. Der Notenverkehr ist buchtechnisch ein Teil des Kassenverkehrs. Insbesondere gehört die Notendeckung in den Kreis der gesetzlichen Bestimmungen. Die Deckung berührt den Kassenbestand, die deponierten Wertschriften und bei einigen wenigen Instituten den Wechselbestand. Nur den letztgenannten Girobanken sind Einschränkungen auferlegt in der Geschäftsführung, die deshalb einer Überwachung unterliegt. (Lassen wir diese letzte Kategorie vorläufig beiseite.) Für den größten Teil der Banken drehte es sich also nur um die Kassa.

Das Gesetz schrieb in seinem Artikel 10 vor, daß die als Notendeckung dienende Barschaft von den übrigen Beständen der Bank

getrennt gehalten und gebucht werden mußte. Damit war das Interesse des Inspektorates auf diese Spezialkassa gelenkt, aber auch seine Prüfungsbefugnis nochmals in einen engern Kreis gespannt.

Der Inspektor der Emissionsbanken konnte durch seine Besuche feststellen, ob in dem gegebenen Moment die bereitgestellte Deckung ausreichend war. Doch dieser Kassasturz allein, der ordentlicherweise nur einmal jährlich vorgenommen wurde, konnte unmöglich die ordnungsmäßige Verwaltung dieses gesetzlichen Pfandes außer Zweifel setzen. Vielmehr mußte auch die Buchhaltung über die Bardeckung materiell nachgeprüft, d. h. die Buchungen auf ihre materielle Richtigkeit untersucht werden. Dadurch war es möglich, die Richtigkeit der früher ausgewiesenen Bestände zu kontrollieren. Die verhältnismäßig geringen Mutationen der Bardeckungskassa erleichterten diese Aufgabe erheblich, auf alle Fälle hätte eine lückenlose Prüfung eines Zeitabschnittes ohne zu große Mühe vorgenommen werden können. Die Revision einer Kassarechnung geschieht mit Hilfe der Quittungen, der Einzahlungsbelege und der Visabogen. Wird eine Spezialkassa von der Hauptkassa in persönlicher Hinsicht getrennt verwaltet, so werden in der Regel beweiskräftige Belege da sein in den Quittungen, welche die beiden Verwalter austauschen. Ferner können die beiden Kassabücher gegenseitig abgestimmt werden hinsichtlich der Bewegungen zwischen den beiden Kassen. Bei den alten Emissionsbanken, die zum großen Teil relativ kleine Institute waren, dürfte die gewöhnliche und die Notendeckungskassa dem gleichen Angestellten anvertraut gewesen sein. In diesem Falle waren dann die beiden Kassen, trotz der Ausscheidung der Bestände und trotz der zweifachen Buchhaltung, enge mit einander verbunden. Nichts leichter, als nötigenfalls die Spezialkassa geschwind zu ergänzen, so blitzschnell kam der Inspektor doch nie! Eine materielle Prüfung war durch den Umstand erschwert, daß über die Bewegungen besondere Belege gefehlt haben mögen. (Der Kassier gab sich selbst keine Quittungen, und nach außen wies die Deckungskasse gar keinen Verkehr auf.) So blieb als einziges Mittel zur Prüfung der Buchungen ein Vergleich mit den Gegenbuchungen im gewöhnlichen Kassabuch. Dieser Gegenbuchung konnte aber auch nur dann genügende Beweiskraft zugebilligt werden, wenn die Führung des Kassabuches alle Garantie bot. Bestanden darüber Zweifel, so hätte

solange Auskunft verlangt werden dürfen, bis die Ordnungsmäßigkeit des Kassabuches und seine Zuverlässigkeit klar zu Tage gelegen hätte. Aus diesen Überlegungen folgt zwingend, daß auch das gewöhnliche Kassabuch dem Inspektor nicht gänzlich vorenthalten werden durfte. Wie weit er es öffnen konnte, ohne seine Kompetenzen zu überschreiten, hing allerdings vom besonderen Falle ab.

Der Passus des Artikels 44: „Die eingereichten Ausweise mit den Büchern und Effektivbeständen der Bank vergleichen zu lassen", läßt verschiedene Interpretationen zu. Bezieht sich die Prüfung auch nur wieder auf die Daten, die direkt mit dem Notenverkehr zusammenhängen? Nach der Satzkonstruktion würde man das verneinen, und logisch wäre es auch, daß dem Inspektorat, das die Berichte und Bilanzen veröffentlichte, das Recht zur Prüfung zugesprochen wurde, denn moralisch trug es die Verantwortung dafür. Die Verifikation kann sich nach dem Wortlaute des Gesetzes erstrecken auf die Abstimmung der Ausweise mit den Büchern und Effektivbeständen. Das erstere, der Vergleich der Ausweise mit den Saldi der Konten, ist nicht sehr wertvoll.[55]) Wichtiger ist das Nachzählen der Effektivbestände. Hier ist aber zu bedenken, daß sich diese, bis eine Verifikation der Ausweise vorgenommen wird, wieder verändern. Eine unmittelbare Abstimmung ist deshalb nicht möglich. Anhand der Buchhaltung und der Belege muß der frühere Stand aus dem gegenwärtigen abgeleitet werden. Damit sind wir nicht mehr sehr weit von einer vollen materiellen Revision entfernt, und hieraus ergibt sich ein Konflikt mit der Einschränkung der Kompetenzen. Wenn sich aber dieser Vergleich nur auf die Daten erstrecken soll, die direkt mit dem Notenverkehr zusammenhängen, dann erscheint der ganze Passus fast überflüssig. Ein solches Recht ergibt sich schon aus der Kompetenz, die Geschäfts-, Kassa- und Buchführung innerhalb dieses Kreises zu prüfen.

Viel klarer als der Artikel 44 des Gesetzes, aber enger als dessen engste Interpretation, umschreibt der Artikel 4 des Regulativs (siehe oben) die Befugnis des Inspektors als Revisor der Banken.

[55]) „Wohl selten werden Bilanzkünstler derart vorgehen, daß sie Bilanzen aufstellen, die sich nicht aus den Büchern ergeben." (Vergl. Gerstner, Revisionstechnik S. 167.)

Darnach ist der Kontrolleur ermächtigt, das Vorhandensein der 40% Bardeckung und der bei den kantonalen Depositenämtern hinterlegten Wertpapiere nachzuprüfen. Nur bei den Banken mit beschränktem Geschäftskreis durfte sich die Verifizierung auch auf das Portefeuille und die Geschäftsführung im allgemeinen erstrecken. Wie weit die Prüfung der eingereichten Ausweise und Bilanzen gehen soll, und ob sie überhaupt erfolgen dürfe, darüber schweigt das Regulativ. Eine Revision im Rahmen des Regulativs verdient überhaupt diesen Namen nicht mehr, das ist nur der Schein einer Prüfung.

Das Inspektorat selbst äußerte sich in seinem Jahresberichte von 1898 ausführlich über seine Aufgaben und Kompetenzen als Revisorat wie folgt: „Es herrscht vielfach im Publikum und zum Teil in der Presse die Meinung, das Inspektorat der Emissionsbanken habe die Aufgabe, die gesamten Geschäftsoperationen der Notenbanken zu überwachen, ihr Gebaren und ihre Leitung zu kontrollieren zum Zwecke der Sicherstellung aller Interessenten, der Inhaber der Bankanteile sowohl, wie der Gesamtheit aller übrigen Bankgläubiger. Diese Meinung ist eine absolut irrige und da das auf der Pluralität der Notenbanken fußende Gesetz von 1881 voraussichtlich noch einige Zeit in Wirksamkeit bleiben dürfte, so mag es angezeigt sein, wie schon in der Presse, so auch hier neuerdings zu betonen, daß das Inspektorat der Emissionsbanken weder die Pflicht noch die gesetzliche Befugnis hat, eine Aufsicht über die Geschäftsoperationen der Emissionsbanken auszuüben. Eine Ausnahme machen nur die fünf Banken mit Deckung durch das Wechselportefeuille, denen das Gesetz einen beschränkten Geschäftsbetrieb vorschreibt. Bei diesen Banken hat sich die Kontrolle der eidgenössischen Aufsichtsbehörde allerdings auch auf ihren Verkehr zu erstrecken, weil ihnen das Gesetz den Abschluß ungedeckter Operationen verbietet. Für alle übrigen Emissionsbanken beschränkt sich das Mandat des Inspektorates nur auf die Prüfung der ihm von den Banken einzusendenden wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Rechnungsausweise (Wochensituationen, Monats- und Jahresbilanzen), auf die Punktierung dieser Ausweise mit den Büchern der Banken, auf die Kontrolle der durch die Banken mit Wertschriftenhinterlage bei den kantonalen Depositenämtern zur Deckung der 60% ihrer

Notenemission hinterlegten Werttitel und endlich auf die Konstatierung des Vorhandenseins fortwährend genügender Bardeckung zum alleinigen Zwecke der Wahrung der Interessen der Noteninhaber."

Merken wir uns, daß das Inspektorat zugibt, zur Punktierung der Ausweise und Bilanzen mit den Büchern berechtigt zu sein, ohne Einschränkungen. Von zwei Dingen ist hier aber nur eines möglich. Entweder man bestreitet, daß der Artikel 44 eine Abstimmung der Bilanzen und Ausweise mit den Büchern in vollem Umfange zulasse. Oder aber man anerkennt das Recht der vollständigen Abstimmung. Dann aber besitzt das Kontrollamt auch das Recht, die Ausweise und Bilanzen in allen Punkten mit den Effektivbeständen vergleichen zu können. Hierüber läßt das Gesetz keinen Zweifel, wenn es sagt, „die eingereichten Ausweise mit den Büchern und Effektivbeständen der Bank vergleichen zu lassen."

Tatsächlich scheint das Inspektorat aber nicht einmal systematisch den Vergleich der Ausweise und Bilanzen mit den Büchern der Banken vorgenommen zu haben. Die „Prüfung" bestand in der Durchsicht der eingereichten Formulare nach äußerlichen Gesichtspunkten. Das erhellt aus der Wichtigkeit, die der formell richtigen Einsendung der Vorlagen beigemessen wird. Fast jedes Jahr wird geklagt über ungenaue Ausfüllung der Formulare, über verspätete Einreichung der Ausweise. Mehrmals kehrt die Bemerkung wieder, daß die häufigen Mutationen der Wertschriftenhinterlagen bei den Depositenämtern die Arbeit und Aufmerksamkeit der Kontrollstelle in nachhaltiger Weise in Anspruch genommen haben. Es wird den Banken nahegelegt, diese Verschiebungen in ihrem Interesse etwas zu beschränken. (!)

In einer Tabelle IV des Jahresberichtes stellte das Inspektorat die Resultate seiner Besuche bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern zusammen. Die Übersicht enthält: Das Datum der Inspektion, die Summen der Emission und der Zirkulation, die Beträge der Deckung in bar, in Wertschriften oder in Wechseln oder die Bemerkung „Kantonsgarantie". Durch diese Aufstellung soll lediglich der Beweis erbracht werden, daß die Banken den gesetzlichen Vorschriften über die Notendeckung nachkommen. Weshalb dazu eine besondere Tabelle aufgestellt werden muß, leuchtet

nicht ein, denn die Zahlen sind wenig interessant. Mit einem einzigen Satz hätte das Inspektorat ebenso gut versichern können, daß im Augenblicke der Revision die gesetzlich geforderte Deckung bei den Banken und den kantonalen Depositenämtern in Ordnung gefunden worden sei.

Die kurzen textlichen Berichterstattungen über die Ergebnisse der Revisionen sind nichtssagend und leer. „Auch im Berichtsjahre war der Verkehr mit den Emissionsbanken ein angenehmer", steht gewöhnlich zu lesen. Als Gegenstück finden wir dann in den Jahresberichten der Banken Bemerkungen wie: [56]) „Der Inspektor der schweizerischen Emissionsbanken hat am . . . . die Prüfung unserer Geschäftsführung vorgenommen. Dieselbe hat laut Mitteilung des schweizerischen Finanz- und Zolldepartements zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben." Die Emissionsbanken hatten allen Grund, mit dem Inspektorat zufrieden zu sein. Das durch seine Scheinprüfungen erworbene Renomé war billig erkauft!

Was für eine Auffassung das Inspektorat im übrigen von der Wichtigkeit seiner Revisionstätigkeit hatte, geht daraus hervor, daß zwei mal (1883 und 1906) die Inspektionen überhaupt suspendiert wurden, wegen „anderer dringender Arbeiten". Auch sonst ist das Kontrollamt nur, wenn es gerufen wurde, über seine jährliche Pflichtrevision hinausgegangen.

Die Revisionen nahmen in jeder Beziehung unter den verschiedenen Tätigkeitszweigen des Inspektorats die Rolle eines Stiefkindes ein. Schon die Organisation des Amtes war gar nicht den Bedürfnissen einer Revisionsstelle angepaßt. Prinzipiell war nur der Chef selbst zur Vornahme von Prüfungen berechtigt. Doch waren ihm auch noch eine Reihe anderer Aufgaben überwiesen. Was da für die Revisionen abfallen konnte, läßt sich leicht ausrechnen. Dazu kommt dann noch die Frage der Eignung des Vorstehers für seine Tätigkeit als Revisor.

Nach all dem Gesagten wirkt es fast wie Ironie, wenn die Bank in Zürich, — ob mit vollem Ernst, sei dahingestellt —, in ihrem Bericht von 1887 schrieb: „Mit diesem Inspektorat ist eine Behörde von außerordentlicher Wichtigkeit geschaffen, welche durch ihre häufigen Untersuchungen das Verfahren jeder einzelnen Bank nach

[56]) Vergl. z. B. die Jahresberichte der Ersparniskasse des Kantons Uri.

allen Richtungen auf das gründlichste prüft und im Falle ist, Übelstände aufzudecken, wo solche vorhanden wären.“ (Die Bank in Zürich war allerdings eine Bank mit beschränktem Geschäftskreis, sie spricht aber hier ausdrücklich von „jeder“ Bank.)

In einigen Inspektoratsberichten lesen wir ferner Äußerungen wie folgt: . . . . . . Bei allen Emissionsbanken konstatiert und p r ü f t[57]) er in offizieller Stellung die Ergebnisse . . . . .

Es kann nicht in Erstaunen setzen, daß das Inspektorat durch seine Revisionen keine großen Entdeckungen machte. Einige wenige Male konstatierte das Kontrollamt Übertretungen der Deckungsvorschriften und anderer gesetzlicher Bestimmungen. (Die verhängten Strafen waren in der Regel nicht sehr bedeutend.)

Drei Male wurden dem Inspektorat schwere Fälle von Veruntreuungen gemeldet.

1896 waren bei der Banque commerciale neuchâteloise Unterschlagungen des Direktors und Vizedirektors aufgedeckt worden, die sich über Jahre erstreckten und schließlich die ansehnliche Summe von zirka Fr. 1,700,000 erreichten. Das Mittel hiezu waren Buchfälschungen gewesen. „Um sich über die Situation der Bank Rechenschaft zu geben und eventuell zur Wahrung der Interessen der Noteninhaber, wurde seitens des Inspektorates sofort zu einer Inspektion der Bank geschritten, die indessen eine diese Interessen nicht bedrohendes Resultat ergab, indem sowohl der Kassen, als Portefeuillebestand sich als ein mehr als hinreichender erwiesen.“ [58])

1902 war die Ersparniskasse des Kantons Uri einer Veruntreuung zum Opfer gefallen. Der Schuldige war der Buchhalter des Instituts, der jahrelang kleinere Summen von Fr. 1000—2000 unterschlagen hatte. Die Ursache der Aufdeckung war die Jahresschlußbilanz von 1901. Die in die Passiven der Bilanz eingestellte Summe der Sparkassaeinlagen stimmte mit den Einzelrechnungen der Spareinleger nicht überein. Der Gesamtbetrag dieser letztern überstieg die Bilanzsumme um zirka Fr. 156,000. Die Kombination ist klar. — Das Inspektorat versichert, daß eine Gefährdung der Interessen der Noteninhaber nicht zu befürchten ist.

---

[57]) Vom Verfasser gesperrt.

[58]) Bericht von 1896.

Ein dritter Fall wurde 1906 bekannt und betraf den Crédit agricole et industrielle de la Broye in Estavayer. Die bis in die Mitte der 80er Jahre zurückreichenden Unterschlagungen beliefen sich insgesamt auf zirka Fr. 67,000. „Da die Additionsziffern [59]) der zwei letzten Monate vom Defraudanten immer nur mit Bleistift statt mit Tinte ausgesetzt wurden, war es diesem ein Leichtes, dieselben in jedem Moment seinen Zwecken entsprechend ohne Hinterlassung von deutlich wahrnehmbaren Spuren abzuändern,“ heißt es im Bericht des Inspektorats. Die Schlußfolgerungen sind die nämlichen wie in den beiden vorhergehenden Fällen: die Versicherung, daß die Interessen der Notengläubiger nicht gefährdet seien.

Schließlich brachen dann noch einige Jahre nach dem Erlöschen der „Bundeskontrolle“ die beiden Tessinerbanken zusammen. Die Untersuchungen ergaben, daß ihr Status schon seit Jahren faul und daß die Buchhaltung eine Kette von Fälschungen war. [60])

In den 90er Jahren war die Waadtländer Kantonalbank das Opfer von Veruntreuungen ihres Kassiers geworden. [61])

Einige andere Banken kamen sonst in Schwierigkeiten, und es zeigte sich in einigen Fällen, daß die Ursachen schon weit zurück lagen.

Ein großer Teil dieser Fälle war mit Bilanz- und Ausweisfälschungen verbunden.

Die Musterkarte dürfte genügen, um das Versagen der Bundeskontrolle darzutun. Im Falle der Banque commerciale neuchâteloise hatte das Inspektorat keine Entschuldigung, denn es handelte sich hier um ein Institut mit beschränktem Geschäftskreis. — Die mit Bleistift addierten Bücher des Kassiers Dumont beim Crédit agricole et industrielle de la Broye hätten sicherlich einer auch nur einigermaßen eingehenden Kontrolle nicht standhalten können. Mit Bleistift addierte Bücher sind verdächtig und unzulässig. Die Führung eines ordentlichen Kassenbuches durfte der Inspektor zweifellos verlangen, auch bei der engsten Interpretation seiner Kompetenzen. Es l a g d u r c h a u s i m „I n t e r e s s e d e r N o t e n g l ä u b i g e r“ z u p r ü f e n, o b d i e K a s s e n f ü h r u n g a l l e G e w ä h r b i e-

---

[59]) Es handelt sich um das Kassenbuch.

[60]) Vergl. Wetter, Bankbrüche und Bankkatastrophen, S. 120 ff.

[61]) Vergl. Jöhr, a. a. O. S. 229.

tet. Es durfte ihm nicht gleichgültig sein, in was für Händen die Barschaft, also ein Teil der Notendeckung, lag. Daß die Bankbehörden sich durch den Ruf und die Erscheinung des Dumont blenden ließen,[62]) ist menschlich noch verständlich, ein unabhängiger Beamter und Revisor sollte solchen Einflüssen sich zu entziehen wissen.

Auch in anderen Fällen wären möglicherweise durch eine halbwegs gründliche Revision der Kasse Veruntreuungen entdeckt worden, denn die meisten Defraudationen endigen bei der Kasse.

* * *

Den größeren Teil der Schuld am Versagen des Inspektorates als Revisionsstelle trägt das Gesetz durch seine Einschränkung der Kompetenzen. Diese Beschränkung ist ein Ausfluß der Tendenz des Gesetzes, gerade nur so viel zu tun, damit die Noteninhaber im schlimmsten Falle nicht zu Schaden kommen können. Dieses Ziel war vielleicht erreicht, eine andere Frage ist die, ob es wünschenswert ist, einer bestimmten Gläubigergruppe die besten Sicherheiten zu reservieren — zum Nachteil der anderen. Das Fehlerhafte dieses Heilmittels und Vorbeugungsmittels besteht darin, daß es ein Glied gesund machen soll, während der ganze Körper krank ist. Die beste Garantie aller Gläubigergruppen ist ein gesunder Zustand des ganzen Bankwesens.

Schränkt man die Revisionen derart ein, wie es das Gesetz von 1881 gemacht hat, so verurteilt man sie zur Wirkungslosigkeit. „Brauchbare und zuverlässige Resultate können nur Gesamtrevisionen liefern.“ [63]) Es zeugt schon von sachlicher Unkenntnis, eine Revision auf einen bestimmten Zweig zu beschränken, denn es ist eine technische Unmöglichkeit, bei einer solchen Prüfung keine anderen Kreise zu berühren. Sehr trefflich hat die Botschaft des Bundesrates selbst zum Gesetzesentwurf von 1890 [64]) die Erweiterung der Kompetenzen des Inspektorates begründet:[65]) . . . car toutes les parties d'un commerce et d'une banque en particulier se relient plus ou moins fortement les uns les autres, et chaque branche d'affaires aussi bien que l'ensemble des affaires d'une banque d'emission est en relation directe ou indirecte avec les billets de banque aussi bien qu'avec les dispositions de cette loi. Mais ces restrictions (die des alten Gesetzes) mettent en mains des banques, partout où elles ont à redouter le contrôle, les moyens de le retarder ou de le rendre impossible, sous pretexte que tel ou tel point n'a aucun rapport avec les billets de banque . . . .

[62]) Vergl. den Jahresbericht des Institutes.

[63]) Vergl. Gaßmann, Die schweizerische Treuhandgesellschaft etc. S. 85.

[64]) Vergl. Bundesblatt 1890 Bd. III.

[65]) Nach dem französischen Text zitiert, der uns zufällig vorgelegen hat.

Scheinrevisionen nützen nicht nur nichts, sie können sogar schädlich sein. Sie umgeben das also revidierte Institut mit einem Ruf, der ihm nicht zukommt. Das Inspektorat konnte lange die Einschränkung seiner Befugnisse geltend machen und bekannt geben. Tatsache blieb eben doch, daß die Banken unter eidgenössischer Kontrolle standen. Der Bund lud sich damit eine moralische Verantwortlichkeit auf, die er nicht tragen konnte.

Ein Teil der Schuld — der geringere — am Versagen der Revisionen trägt aber auch das Inspektorat selbst. Es hat diesen Zweig seiner Tätigkeit durchaus als quantité négligable betrachtet und seine Kompetenzen so eng als möglich interpretiert. Schuld an dieser Auffassung war vielleicht teilweise die Überhäufung des Inspektors mit andern Aufgaben.

Man wird jedoch sowohl der Gesetzesbestimmung, als auch dem Inspektorate nicht ganz gerecht, wenn man nicht in Betracht zieht, daß sich seit der Gründung des Inspektorates die Auffassungen über die Notwendigkeit und die Methoden der Revision gewaltig geändert haben. Die Voraussetzung für die moderne Bücherrevision war die Gründung der großen Gesellschaften und — der Zusammenbruch derselben. Die Menschen haben immer nur durch Schläge gelernt. In England ist um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das Institute of Chartered Accountants entstanden. In Deutschland mußte in den 70er Jahren das Gründungsfieber den Wirtschaftskörper schütteln, bis die Bücherrevision ihre Ausbreitung finden konnte.[66]) Bei uns haben sich die Dinge noch langsamer entwickelt. Reif war die Frage erst nach den Bankkrachen, und unsere Revisionsgesellschaften sind erst um die Wende des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts ent-

[66]) Vergl. näheres bei Beigel, Buchführungs- und Bilanzrevision S. 27 ff.

standen. Ein Ausdruck der alten Auffassung ist auch immer noch unser Aktienrecht, das der Kontrollstelle nur eine formelle Prüfung der Bilanz zugesteht. Wenigstens wird der Artikel in der Praxis so ausgelegt.[67]) Die Auffassung über die Aufgaben der Revision kommt deutlich zum Ausdruck in dem Artikel 660 des Obligationenrechts: „Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen.“ Dieses letztere galt gerade als der Höhepunkt und Zweck einer Revision. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Revision der Kasse ungeheuer wichtig ist, weil schließlich fast alle Geschäfte als Kassengeschäfte endigen, doch soll die Kasse nur der Ausgangspunkt sein, das Ende an dem man zu schälen beginnt. Dabei wird aber die Hauptsache nicht das Nachzählen des baren Geldes sein, sondern die Prüfung der Kassenbuchungen.

[67]) Mit Recht legt Töndury-Giré die Unhaltbarkeit einer solch engen Interpretation dar. (Die Organisation der Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften. S. 14 ff.)

III. Über gesetzliche Vorschriften und amtliche Aufsicht im Bankwesen.

Aus dem Umstand, daß nur eine bestimmte Kategorie von Banken und auch bei diesen nur ein besonderer Geschäftszweig die Aufmerksamkeit des Staates in Anspruch nahmen, ergeben sich die Besonderheiten in dem Aufgabenkreis des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken. Darüber hinaus aber wurde durch die Vorschriften über die Publizität und die Anordnung staatlicher Revisionen für eine größere Zahl von Banken, — der Typus ist gleichgültig —, ein Postulat staatlicher Bankpolitik verwirklicht, dem eine allgemeinere Bedeutung beigemessen werden darf. Das deshalb, weil es sich hier um eine Form handelt, die gegenüber der anderen, gebräuchlicheren, der direkten Beteiligung des Gemeinwesens an der Verwaltung einzelner Institute, in der Praxis noch wenig in Anwendung war. Die fünfundzwanzigjährige Tätigkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken dürfte einige Grundlagen bieten können zur Beurteilung des Nutzens und der Tragweite eines staatlichen Amtes zur Beaufsichtigung des Bankwesens, soweit Erfahrungen vergangener Institutionen auf eine Form als solche einen Schluß zulassen. In diesem Sinne möchten wir an die Darstellung der Tätigkeit des Banknoteninspektorates einige prinzipielle Bemerkungen knüpfen.

A. Die Publizität.

Wenn der Satz Walther Rathenaus: „Wirtschaft ist nicht mehr Privatsache, sondern Sache der Gemeinschaft“, in dem Sinne nämlich, daß die private Unternehmung der Öffentlichkeit für ihr Tun verantwortlich sein soll, für einen Zweig wirtschaftlicher Tätigkeit gilt, dann ist das für das Bankwesen der Fall. Die Besonderheit der Aufgabe der Banken in der Wirtschaft rechtfertigt die Forde-

rung einer weitgehenden Publizität. Die Banken sind die Verwalter eines großen Teils des Nationalvermögens. Wohl tragen auch andere Unternehmungen, die großen Aktiengesellschaften vor allem, in diesem Sinne eine gewisse Verantwortung. Der Gesetzgeber hat denn auch für einige Sozietätsformen eine mehr oder weniger weitgehende Publizität vorgeschrieben. Doch befriedigen diese Normen in der Regel kaum die Anforderungen der Nächstbeteiligten. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie verschiedenartige Unternehmungen, wirtschaftlich betrachtet, die Form der Aktiengesellschaft tragen, dann wird man inne, wie schwierig es ist, Publizitätsvorschriften zu erlassen, die allen diesen besonderen Verhältnissen angemessen sind. Die kleine Familiengründung soll unter den gleichen Hut gebracht werden wie die Großbank, der Milliarden anvertraut sind. Neben einer industriellen Großunternehmung haben wir eine kleine Bank. Die erstere kann ein berechtigtes Interesse haben, gewisse Vorgänge den Aktionären vorzuenthalten, eine Bank hat in der Regel keine Geschäftsgeheimnisse zu wahren, sie ist nicht nur den Anteilhabern, sondern auch den Gläubigern Rechenschaft schuldig über die Verwendung ihrer Gelder. Ein besseres Kriterium für die zu fordernde Publizität als die rechtliche Form einer Unternehmung ist ihr wirtschaftlicher Zweck.

Eine Verbesserung der Vorschriften des gemeinen Rechts wird für Banken doppelte Bedeutung haben, allein aus den schon erwähnten Gründen wird es unmöglich sein, durch allgemeine Normen der Eigentümlichkeit der Banken gerecht zu werden.[68]) Dem Problem ist am besten durch eine Spezialgesetzgebung beizukommen.[69]) Vorschriften über Publizität und Revision von Banken hätten den Kern-

[68]) Auch der Entwurf zum revidierten O. R. vom Dezember 1919, der gegenüber dem geltenden Recht dem Problem der Publizität große Aufmerksamkeit schenkt, möchte doch, wie es in dem Berichte heißt (S. 8) einem Bundesgesetz über das Bankwesen nur vorarbeiten, aber den Weg nicht verschließen.

[69]) Manche Praktiker meinen, es sollte genügen, durch freiwillige Vereinbarungen unter den Banken (nach dem Vorbild der Berliner Großbanken) den Forderungen nach erhöhter Publizität nachzukommen. Die Erfahrung beweist, daß solchen Vereinbarungen gerade die Institute fernbleiben, für die eine gute Beobachtungsmöglichkeit sehr am Platz wäre. Ein Spezialgesetz hätte auch den Vorteil, daß ihm solche Unternehmungen unterstellt werden können, die wegen ihrer rechtlichen Form nicht einmal den Vorschriften des Aktienrechts unterliegen.

punkt eines eidgenössischen Bankgesetzes zu bilden.[70]) Im Gegensatz dazu erblicken manche den Zweck einer solchen Spezialgesetzgebung in der Erlassung von Normativbestimmungen und in dem Schutze bestimmter Gläubigergruppen. Als solche Normativbestimmungen werden etwa vorgeschlagen: die Festsetzung einer Bardekkungsquote, die Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes der fremden Gelder bei der Notenbank, die Anlage in als liquide geltenden Mitteln, die Anlage in Staatsanleihen, die Anlage der Reserve in bestimmten Fonds, ein bestimmtes Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln, ein Vorzugsrecht bestimmter Gläubigerkategorien, etc.

Das Ziel solcher Vorschriften, die Banken durch direkte Weisungen zur sicheren Anlage ihrer Gelder zu zwingen, oder gewisse Interessen besonders zu schützen, ist anerkennenswert, allein die Aufstellung solcher Normen gehört zum schwierigsten, was des Gesetzgebers warten kann. Verhältniszahlen festzusetzen, ist fast unmöglich. Sind sie zu weit, dann haben sie keinen Wert, sind sie zu eng, dann schränken sie viele Institute in ungebührlicher Weise ein und stellen ihre Existenz in Frage. Die Anlage der Gelder ist alles, diese aber läßt sich ohne schwere Folgen durch Schematisierung nicht erzwingen. Gesetzlich leichter durchzuführen ist die Privilegierung einer besonderen Gläubigergruppe auf diese oder jene Art. Hier besteht die Schwierigkeit vornehmlich in der begrifflichen Abgrenzung. (Man denke nur an die Definition der Sparkassengelder durch die kantonalen Sparkassengesetze.) Eine andere Frage ist die, was für Interessen einen besonderen Schutz verdienen. Man muß sich darüber klar sein, daß die eine Gläubigergruppe nur zum Schaden der andern bevorzugt werden kann. Wenn die eine die besten Sicherheiten für sich in Anspruch nimmt, dann verbleiben der andern nur noch die schlechtern. Ob es z. B. angebracht war, bei den alten Emissionsbanken die Notengläubiger zu bevorzugen, steht dahin. Wie wenig im übrigen solche Bestimmungen dem Bankwesen als ganzes dienen, beweist das Beispiel eben dieses Gesetzes.

[70]) Die Schaffung eines eidg. Bankgesetzes war unmittelbar vor dem Kriege in die Wege geleitet worden, die Ereignisse haben andere Aufgaben in den Vordergrund gerückt.

Eine weitgehendere Berichterstattung scheint uns demgegenüber ein einfacheres Mittel zu sein, die Banken zu erziehen. Die Banken sollen nicht in unnötiger Weise durch gesetzliche Vorschriften, die schließlich ihren Zweck doch nicht erreichen, eingeschränkt werden, aber sie sollen der Öffentlichkeit Rechnung ablegen. Es ist kein Zufall, daß gerade die alten Emissionsbanken einer außerordentlich regen Kritik unterlagen und daß über sie eine große Literatur entstand. Neben manchen anderen Faktoren ist das doch auch dem Umstand zuzuschreiben, daß ein reiches Material vorlag in der Berichterstattung der Banken, die das Gesetz vorschrieb.

Über die Wirksamkeit der öffentlichen Kritik und die Zuverlässigkeit der öffentlichen Kontrolle darf man sich allerdings auf der andern Seite auch keine zu großen Illusionen machen. Von den Voraussetzungen soll noch die Rede sein. Vergegenwärtigen wir uns zunächst, was die Vorschriften über die Publizität im einzelnen verlangen sollen.

Um die Solidität eines Unternehmens zu beurteilen, ist es nötig, seine administrative Organisation zu kennen. Viele erblicken in der Art und Weise, wie ein Unternehmen durch seine eigenen Organe nicht nur verwaltet, sondern auch kontrolliert wird, und wie es sich selbst vor Unregelmäßigkeiten zu schützen weiß, den Kernpunkt des Problems der Sicherheit. In der Tat kann die beste Überwachung von außen die eigene Kontrolle nicht ersetzen. Materielle Revision einer Großbank in allen Teilen ist heute ein Ding der Unmöglichkeit geworden, der Revisor muß die Kontrolle kontrollieren und die Organisation prüfen. Das letzte Geheimnis geschäftlichen Erfolges und geschäftlicher Solidität bleibt aber immer die Personenfrage.

Daher ist es wichtig, näheres über die Organisation und die Leitung der Banken zu wissen. Es müßten die Hauptpunkte der Bankverfassung, konzis zusammengefaßt, wiederholt der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, vielleicht auch auf Dokumenten der Bank, wie Wertpapieren und dergleichen, abgedruckt sein.[71]) Insbesondere wären allenfalls die Haftungsverhält-

[71]) In dem früher erwähnten Revisionsentwurfe wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Konzession nur Banken erteilt werde, „qui sont organisées et administrées par des lois et des préscriptions statutaires notoirement connues.“

nisse (bei kommunalen Instituten!) klar darzulegen. Ferner ist in großen Zügen bekannt zu geben, was für Instanzen die Leitung und Kontrolle obliegt. Die Namen der Personen, die sich in leitender oder inspizierender Stellung befinden, sind zu publizieren.

Eine zweite Gruppe von Vorschriften hätte zum Gegenstand die Rechnungsablegung der Banken. Die Aufstellung einheitlicher Formulare, vor allem eines Bilanzschemas wäre hier in Erwägung zu ziehen. Im allgemeinen ist man sich darüber einig, daß ein Bilanzschema theoretisch wünschenswert ist, allein in Bezug auf seinen praktischen Erfolg sind manche recht skeptisch. Folliet [72]) widmet dem Problem seine Aufmerksamkeit und kommt zu einem negativen Resultat. „Ce n'est pas par l'introduction qu'on empèchera les fausses indications, les majorations et les fraudes. Celles-ci auront simplement une apparence d'honnêteté un peu plus marquée que par le passé.“ Dieser hervorragende Kenner des Bilanzwesens macht insbesondere auch die Schwierigkeiten klar, die praktisch der Aufstellung entgegenstehen: auch wenn aus dem Formular ein Katalog wird, kann man nie alle Fälle, die sich im Leben präsentieren, erfassen. Immerhin bestreitet Folliet nicht, daß für einzelne Unternehmungszweige sich ein Bilanzschema mit Vorteil aufstellen ließe. In der Tat glauben wir, daß das für den Kreis der Banken zutreffen würde. Wir haben es hier mit Geschäften zu tun, deren Struktur eine Darstellung nach gleichem Schema erlaubt, ohne daß das Formular zu große Dimensionen annimmt, und ferner ist die Terminologie verhältnismäßig geschlossen. Während im Aktienrecht ein allgemeines Bilanzschema kaum statuiert werden kann, besteht die Möglichkeit, in einem Bankgesetz mit Vorteil ein solches Formular vorzusehen. Würden neben den Jahresbilanzen auch Zwischenbilanzen nach einheitlichem Formular gefordert, so wäre lediglich etwas wieder erreicht, was schon das 81er Gesetz gebracht hatte.

Die gleichförmige Aufrichtung der Bilanzen erleichtert die Kritik und die Lektüre, vor allem aber die Arbeit des Bankstatistikers erheblich. Ob das Schema die Banken ohne weiteres zu einer gewissenhafteren Aufstellung ihrer Rechnungen zu erziehen vermag, ist nicht so leicht zu beurteilen. Das wenig rühmliche Beispiel der

[72]) Ed Folliet, Le Bilan dans les S. A. S. 298 ff.

Tessiner Banken scheint ein optimistisches Urteil nicht zu rechtfertigen. Dennoch sollte man meinen, daß das Formular an sich schon einen gewissen Eindruck zu machen vermag. Es braucht sicher mehr Gewissenlosigkeit dazu, ein unzweideutig vorgeschriebenes Bilanzformular falsch auszufüllen, als sonst dieses Dokument liederlich aufzustellen. Es ist vielleicht hier etwas ähnliches wie mit der obligatorischen Selbsttaxation.

Auch für die Gewinn- und Verlustrechnung könnte ein einheitliches Schema aufgestellt werden.

Weil aber den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen, auch wenn sie noch so ausführlich und mit bestem Wissen und Gewissen aufgestellt sind, Mängel anhaften, die den Einblick in die Geschäftslage verschleiern, so ist die Rechnungslegung noch zu ergänzen. Das kann weniger geschehen durch einen weitschweifigen Bericht über die allgemeine Geschäftslage, als durch präzise Angaben und kleine Aufstellungen, wie wir sie weiter oben postulierten. (S. 47/48).[73])

Ist das alles theoretisch gut und schön, aber praktisch nicht durchführbar? Wir glauben es nicht. Viele unserer Banken, namentlich die Großbanken und die kantonalen Institute gehen in ihrer Publizität freiwillig schon sehr weit. Von dieser Seite wäre kaum ein Widerstand zu erwarten, da gesetzliche Bestimmungen nicht viel mehr fordern würden, als was schon ist. Der Fortschritt bestände in der Vereinheitlichung der Rechnungslegung und in der Veröffentlichung der Rohbilanzen. Diesen Monats- oder Zweimonatsbilanzen wird deshalb einige Bedeutung beigemessen, weil sie die Bewegungen der Positionen während des Jahres wiedergeben und das Bilanzfrisieren erschweren.

Wichtig ist ein Zwangsinhalt der Publikationen für kleinere Banken. Man könnte den Satz aufstellen, daß bei gewissen Banken der Umfang der Publizität im umgekehrten Verhältnis steht zu ihrer

[73]) Der Entwurf zum revidierten Aktienrecht sieht vor, daß stumme Verpflichtungen, wie Vermögenseinbußen, die sich aus der spätern Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen wahrscheinlich ergeben, ferner Bürgschaften und spezielle Pfandbestellung, in einer Beilage zur Bilanz aufzuführen seien. (Art. 661). Eine Spezifikation der Wertschriften, der Debitoren etc. verlangt dagegen der Entwurf, mit voller Absicht, nicht.

Notwendigkeit. Auch in der deutschen Bankenquete wurde hervorgehoben, daß besonders die Publizität der kleinern Institute zu wünschen übrig lasse. —

Wir haben verschiedene Male angedeutet, daß der Kreis der Interessenten an der Solidität einer Bank weit über die eigentlichen Anteilhaber hinaus geht. Der großen Schar der Gläubiger ist die Bankverwaltung, wenn nicht rechtlich, so doch moralisch Rechenschaft schuldig. Es ist daher nicht genug, wenn nur z. B. die Aktionäre oder die nächst Beteiligten in dem oben erwähnten Maße aufgeklärt werden. Auf der andern Seite kann man natürlich von einer Bank auch nicht verlangen, daß jedem Kunden ein ausführlicher Bericht ins Haus geschickt werde. Dagegen darf man fordern, daß sie ihre Bilanzen und Berichte (Ergänzungen im früher erwähnten Sinne) in der Tagespresse des Kreises, in dem sie tätig ist, abdrucken lasse. Das amerikanische Bankgesetz hat dieses System gehabt.

Statt dessen könnten die Publikationen der Banken erfolgen in einem besonderen Anzeiger.[74]) Den alten Emissionsbanken diente das Handelsamtsblatt als Publikationsorgan. Die deutschen Notenbanken veröffentlichen ihre Ausweise im Reichsanzeiger. Es wäre zu prüfen, ob das Handelsamtsblatt die Aufgabe als Publikationsorgan neuerdings übernehmen könnte.[75])

Durch solche Maßnahmen wären die Wege geöffnet für die Kritik. Wenn diese nicht einsetzt, oder wenn sie versagt, dann nützen die schönsten Vorschriften über Publizität nicht viel. So groß auch die Zahl der Interessenten ist, nur eine verhältnismäßig kleine

[74]) Für die Aktiengesellschaften schlägt Folliet (a. a. O. S. 331) vor, „la concentration en un seul et unique recueil, de tout ce qui a trait aux sociétés anonymes.“

[75]) Durch eine Novelle zum Aktienrecht vom 8. Juli 1919 (dringlicher Bundesbeschluß) sind neuerdings bereits alle Aktiengesellschaften mit einem Kapital von einer Million und darüber oder welche Inhaberobligationen ausgeben, verpflichtet worden, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

In ähnlicher Weise enthält der Entwurf zum revidierten O. R. in Art. 662 die Vorschrift, daß Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 1 Million Franken, das in Inhaberaktien zerlegt ist, oder solche, welche Obligationen auf den Inhaber ohne besondere Deckung ausgeben, ihre Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung im Handelsamtsblatt veröffentlichen müssen.

Gruppe wird im Falle sein, eine Bilanz prüfen zu können. Die Gläubiger der Banken sind im allgemeinen dadurch charakterisiert, daß sie geschäftsunkundig sind. Im Gegensatz dazu sind die Kreditoren der Handels- und Industrieunternehmungen, abgesehen von den Obligationären, in der Regel Leute, die von berufswegen sachkundig sein sollen.

Die erste Institution, welche die Aufgabe der Kritik der Bankausweise übernehmen kann, ist die Handelspresse. Ihr kommen auch, außer den Berichten der Banken selbst, manche Beobachtungen über das Geschäftsgebaren zu Gehör. Um ihre Aufgabe voll erfüllen zu können, müßte bei uns die Handelspresse noch besser entwickelt und organisiert sein. Wir besitzen nur wenige Tagesblätter mit gut ausgebildetem Handelsteil. Unerläßlich ist die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Presse. In diesem Punkte stehen nicht alle Zeitungen glänzend da, wenn man auch bei uns, mehr als z. B. in Frankreich, die Gepflogenheit hat, den Textteil innerlich, nicht nur äußerlich, vom Inseratenteil zu trennen.

Hier stellt sich nun die Frage, ob der Staat selbst noch ein weiteres tun kann, um seinen Vorschriften über die Publizität Nachdruck zu verleihen und den gewünschten Erfolg zu sichern.

B. Staatliche Aufsicht.

In Verbindung mit der Forderung nach vermehrter Publizität und gesetzlichen Normativbestimmungen, (Konzessionssystem) ist die Errichtung eines Bankamtes vorgeschlagen worden.[76])

Der Aufgabenkreis einer solchen Stelle wird verschieden weit gezogen. Die einzelnen Vorschläge selbst sind meist wenig prägnant. Man möchte bescheiden anfangen und die Institution, falls sie

[76]) Vergl. eine Artikelserie von Gomberg in der N. Z. Z. 1914 Nr. 732, 738, 744, 773, 781. Ferner Wetter, a. a. O. S. 310 ff. Meyer a. a. O. S. 42.

In Deutschland ist ein solches Amt namentlich befürwortet worden von Wagner (System der Zettelbankgesetzgebung; Bankbrüche und Bankkontrollen). Lansburgh (verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift: Die Bank) Obst, (Das Bankgeschäft Bd. II S. 543 ff.).

sich bewährt, wachsen lassen. (Vergleiche z. B. den Vorschlag von Obst). In erster Linie handelte es sich einmal um eine Überwachung mit Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen. Andere sprechen von der Sammlung der Bilanzen und meinen damit wahrscheinlich auch eine statistische Bearbeitung derselben. Nach Gomberg würde es sich empfehlen, „ein besonderes eidgenössisches Bankamt zu schaffen, welches, ohne sich mit der direkten Kontrolle der Kreditinstitute zu befassen, eine obere Aufsicht über die Banktätigkeit des Landes ausüben würde, wie das eidgenössische Versicherungsamt die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften überwacht.“ Das Bankamt sollte „den schweizerischen Kapitalisten, dem Handel und der Industrie die Gewähr bieten, daß die Erfolge der wirtschaftlichen Tätigkeit im Interesse der Volkswirtschaft des Landes angelegt und verwaltet werden.“ Auch nach Obst hätte ein solches Amt die Aufgabe, das Publikum vor leichtsinnigen und unredlichen Banquiers zu schützen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müßte es genau über die Struktur der Banken orientiert sein; über die Herkunft und die Anlage der Gelder wären umfassende Forschungen notwendig. Die Mißstände müßten aufgedeckt und die Anleger gewarnt werden. Die meisten Vorschläge sind sich darüber einig, daß das Amt nicht mit der Vornahme von Revisionen betraut werden könnte. Einzig Wagner möchte seinem Reichskontrollamt das Recht zusprechen, jederzeit Einsicht zu nehmen in die Bücher und Geschäftspapiere der Banken, ja es wäre ihm geradezu die Pflicht auferlegt, wenigstens einmal im Jahre eine unvorhergesehene Prüfung zu veranstalten.

Ob lediglich zur Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen ein besonderes Amt notwendig ist, wird von dem Inhalt der Normen abhängen. Beim Konzessionssystem wäre die Errichtung einer eigenen Stelle zur Prüfung der Voraussetzungen vor der Eröffnung der Geschäfte und der Innehaltung des Gesetzes während des Betriebes, gegeben. Ob sich aber die Organisation eines offiziellen Bureau zur bloßen Verifizierung der geforderten Ausweise, in formeller Hinsicht, rechtfertigen würde, möchten wir bezweifeln. Nicht eine formelle, sondern eine materielle Prüfung tut not. Mit der rein formellen Prüfung ist, wie uns das Beispiel des Inspektorates der Emissionsbanken deutlich genug zeigt, wenig erreicht. Auch wenn

eine solche Kontrolle manche kleine Ungenauigkeiten aufzudecken wüßte, so liegt das Schwergewicht doch nicht auf diesem Punkt.

Wertvolle Dienste könnte ein Amt für die statistische Bearbeitung der Bankausweise und die Erforschung des Bankwesens leisten. Mit der Bankstatistik ist es allerdings jetzt schon bei uns, verglichen mit andern Ländern, verhältnismäßig gut bestellt. Das statistische Bureau der Nationalbank hat die Arbeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken, die sich auf den Kreis der Noteninstitute beschränkte, auf einem breitern Fuße weitergeführt. Freilich bleibt noch viel zu tun übrig. Ein Punkt namentlich steht noch fast ganz im Dunkel. Man weiß noch sehr wenig, woher die Gelder kommen, welche die Banken verwalten und wohin sie fließen; man hat sie bis jetzt immer nur nach den üblichen Bilanzgruppen gegliedert.

Allein auf die Unterstützung des Bundes bei der Gründung einer solchen Stelle für Bankstatistik wird man heute nicht zählen dürfen.

Ein hervorragender Fachmann, den wir um seine Meinung baten, glaubt, das Ziel könnte am besten erreicht werden durch einen Ausbau des statistischen Bureau der Nationalbank. Durch ein einheitliches Bilanzschema würde die Arbeit, die dieses Bureau jetzt schon mit viel Mühe besorgt, bedeutend erleichtert werden. Die Nationalbank wäre heute eher in der Lage, die Kosten einer Vergrößerung dieser Abteilung zu tragen, als sie wohl nun endgültig ihrer finanziellen Schwierigkeiten enthoben sein dürfte.

Die Banken, oder wenigstens manche unter ihnen, können sich allerdings noch nicht frei machen von einem gewissen Mißtrauen der Nationalbank gegenüber; das ist vielleicht ein wunder Punkt dieses Vorschlages.

Ein bemerkenswertes Projekt hat Bankdirektor Jaberg entworfen, ein Mann, der als erfahrener Praktiker das Mögliche vom Unmöglichen zu scheiden weiß.[77]) Jaberg glaubt ebenfalls, daß die Aufstellung der Jahresschlußbilanzen und der Zwischenbilanzen nach einem einheitlichen Schema geschehen sollte. Darüber hinaus postuliert er eine eingehende Berichterstattung jeder Bank an eine Zentralstelle. Dieser Zentralstelle wäre von jeder Bank Aufschluß zu geben über die territoriale und sachliche Verteilung der Anlagen (Kredite an Landwirtschaft, Kleinhandel, Großhandel, Gewerbe, Industrie, Private, öffentliche Körperschaften etc.) und über die Art der Gläubiger (ebenfalls nach territorialen und sachlichen Gesichtspunkten). Dann wären auch Angaben zu machen über die Befristung der Gelder. Die Zentralstelle würde das Material verarbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen, ohne die einzelnen Banken zu nennen. (Vielleicht käme, sagt Jaberg, als solche Zentralstelle das erweiterte Sekretariat der Bank-Vereinigung in Frage; vermutlich denkt der Initiant aus den schon angedeuteten Gründen nicht an die statistische Abteilung der Nationalbank.) Drei Punkte könnten auf diesem Wege erhellt werden: die Kreditpolitik, die Kapitalanlagen im Ausland und die Liquidität der Banken. Dies der Vorschlag von Jaberg.

[77]) Aufsatz in der Schweizerischen handelswissenschaftlichen Zeitschrift 1917, Heft 6/7.

Wie weit soll nun aber ein solches Bankamt, komme es in dieser oder jener Form zustande, Mißständen entgegenwirken können? Direkte Zwangsmittel wird die Stelle nicht haben. Die Veröffentlichung von Gesamtresultaten ist wenig dazu geeignet, die Politik der Banken zu ändern. Soll die Zentrale die einzelnen Institute warnen, oder sie an den Pranger stellen? Das ist keine leichte Aufgabe. Ein Amt, das mit den einzelnen Banken nicht in Verbindung steht, das die lokalen und persönlichen Verhältnisse nicht kennt, das keine Revisionen vornimmt, wird trotz einer ausführlichen Berichterstattung — diese kann ja die Tatsachen entstellen — nicht im Falle sein, mit Sicherheit im richtigen Moment einzugreifen. Die Verantwortung, die das Bureau auf sich ladet, steht im umgekehrten Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit des Erfolges. Je größer aber die Möglichkeit einer richtigen Beurteilung des einzelnen Institutes, — das wäre vielleicht beim statistischen Bureau der Nationalbank der Fall —, desto größer das Mißtrauen von Seiten der Banken, oder doch wenigstens einzelner Banken, und desto größer das Bestreben ihren wirklichen Status zu verhüllen.

So kommen wir immer wieder auf eines zurück. Sollen die Bankausweise der Wahrheit entsprechen, sollen die Bilanzen die Grundlage bilden können für eine zuverlässige Statistik und eine wirksame Kritik, soll die Publizität die erhofften Früchte zeitigen,

dann muß in erster Linie dafür gesorgt sein, daß die Daten, die zur Veröffentlichung gelangen, wirklich den Tatsachen entsprechen. Wir haben an einem praktischen Beispiel gesehen, wie sehr alle Publizität und Statistik in der Luft schwebt, wenn ihre Grundlagen vom guten Willen der einzelnen Institute und ihrer Leiter abhängig sind. Die Banken müssen revidiert werden. Dabei kann es sich nur handeln um eine uneingeschränkte Prüfung der Buchführung und der Geschäftspolitik im allgemeinen. Das Unzulängliche in Organisation und Vollmacht als Revisionsstelle wurde dem Inspektorate zum Verhängnis.

Der Schluß mag nicht unlogisch erscheinen, ein Bankamt müsse mit umfassenden Prüfungsbefugnissen ausgestattet werden. Adolf Wagner hat diese Konsequenz gezogen. Das Schicksal hat seinerzeit das Inspektorat der Emissionsbanken vor einer solchen Belastungsprobe gnädig bewahrt. Statt die Verantwortung voll tragen zu müssen, konnte es immer die größere Hälfte der Schuld dem unglückseligen Gesetze zuschreiben. Wir haben Bedenken, ob das Inspektorat sich seiner Aufgabe, die ihm mit der uneingeschränkten Befugnis zur Prüfung der Banken auferlegt worden wäre, gewachsen gezeigt hätte. Vorausgesetzt, es wäre dem Finanzdepartement gelungen, eine Anzahl geschulter Revisoren für das Inspektorat zu gewinnen, die sich mit der verhältnismäßig bescheidenen Besoldung zufrieden gegeben hätten, das Problem könnte doch noch nicht als gelöst betrachtet werden. In der Berufung der Bankinspektoren hatte der Bundesrat jeweilen keine ungeschickte Hand, meistens konnten Männer aus der Praxis geholt werden, denen es an Erfahrung und Kenntnissen nicht mangelte. Zunächst mögen sie sich, mit der ihnen gewohnten Rührigkeit an ihre Aufgabe gemacht haben. In den Berichten drückt sich das dadurch aus, daß meistens bei einem Wechsel in der Leitung die alte Schablone geändert wird, — um schließlich einer neuen Platz zu machen. Die engen Reglemente, der Respekt vor der Tradition, die in staatlichen Bureaux zu herrschen pflegen, der Widerstand von oben und von unten gegen Reformen sind nicht dazu angetan, die Initiative zu fördern. Der positive Beweis hiefür ist die geringe Entwicklung des Inspektorats, der Mangel an Wachstum in die Tiefe. (Billigerweise muß man allerdings dabei berücksichtigen, daß man von Anfang an und fortwährend, an eine baldige Änderung des Systems glaubte.) Die Berichte des Inspektorats waren im Beamtenstil geschrieben; eine Äußerlichkeit, die aber doch den Geist verrät.[78]) Für ein Revisorat ist Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit unerläßlich.

Was zur Zeit des Inspektorates der Emissionsbanken noch prinzipiell möglich gewesen wäre: eine zentrale Revisionsstelle für alle Banken, das ist heute aus rein technischen Gründen nicht mehr denkbar. Die Arbeit ist durch die Ausdehnung der Banken zu gewaltig geworden. Das staatliche Bankamt als Revisionsstelle gehört der Geschichte an, höchstens daß es für einzelne Zweige (z. B. Hypothekarbanken) in Frage kommen könnte.

Die Bedenken, die gegen ein staatliches Bankrevisorat ins Feld geführt werden können, sind zum Teil in geschickter Weise durch das System des alten amerikanischen Bankgesetzes zum Schweigen gebracht. Der Kontrolleur konnte mit Genehmigung des Finanzministers, so oft es ihm nötig und gut erschien, eine passende Person (oder Personen) anstellen, um eine Prüfung der Geschäfte jeder Bankgesellschaft vornehmen zu lassen. Die Ermächtigung zur Prüfung bezog sich auf alle Geschäfte; die Revisionsbefugnis war uneingeschränkt. Die Zahl dieser National-Bank Examiners soll über 100 betragen haben.[79]) Dieses System erklärt sich aus der ganzen Verfassung des Revisionswesens in Amerika (und England) und hat zweifellos den Vorteil großer Elastizität. Das Kontrollamt konnte nach freiem Gutdünken Fachleute herbeiziehen und war unabhängig von Bestand und Fähigkeiten seines Personals. Der Mangel bestand darin, daß die Vornahme der Inspektionen in das Ermessen des Kon-

[78]) Als Muster diene folgendes Beispiel: . . . . Mit Schreiben vom 2. April erklärte dann das Departement der Banque du Commerce in Beantwortung ihrer Einwendung, daß vom Augenblick an, wo es der Bank schwer falle, den neuen Verfassungsartikel 39 als zu Kraft bestehend zu betrachten, und sie, auch nachdem das Departement sich Mühe gegeben habe, ihr seine konstitutionellen Gründe genau und im einzelnen auseinanderzusetzen, warum ein Eintreten auf ihre Ansichten und auf die von ihr gewünschte Gesetzesinterpretation nicht möglich sei, trotzdem fortfahre im Glauben zu verharren, daß die Fassung von Art. 12 mangelhaft und es nur vom Bundesrat abhängig sei, den vermeintlichen Irrtum durch bloßen Beschluß zu rektifizieren, das Departement dafürhalte, daß es nutzlos sei, eine Diskussion weiter zu führen, die von keinem Resultate begleitet sein könne. (Bericht von 1898).

[79]) Vergl. Obst, a. a. O. S. 553.

trolleurs gestellt war. Besser wären die Revisionen einfach obligatorisch erklärt worden. Dann aber fällt die Notwendigkeit dahin, ein besonderes Amt damit zu betrauen, wenn es sie doch selbst nicht ausführt.

* * *

Die Wirksamkeit von Publikationsvorschriften ist von zwei Voraussetzungen abhängig: von dem Bestehen und der Durchbildung einer unabhängigen Kritik und von der Vornahme von Revisionen, die die Richtigkeit der Bilanzen und Ausweise garantieren. Wir haben zu zeigen versucht, daß der Staat selbst diese Dienste nicht wird übernehmen können. So fallen die Aufgaben zurück an private Institutionen. Und in der Tat hat private Initiative, unter dem Drucke der Notwendigkeit, begonnen, den Weg zu schaffen, dessen es bedarf. Im letzten Jahrzehnt hat das Revisionswesen merkliche Fortschritte gemacht. Man erkennt immer mehr, daß es sich hier nicht um einen Luxus handelt, und daß diese scheinbar unproduktive Arbeit einen eminent praktischen Wert besitzt. Dieser Entwicklung sollte der Staat durch gesetzliche Vorschriften allgemeine Anerkennung verschaffen.

Das Interesse geht hier allerdings über den Kreis der Banken hinaus. Folliet [80]) möchte eine Prüfung aller Aktiengesellschaften durch Fachleute. Auch Gomberg verlangt die Besetzung der Kontrollstelle in Aktiengesellschaften und Banken ausschließlich durch öffentlich anerkannte, beeidigte Buchsachverständige. [81]) Dagegen machen andere geltend, daß diese weitgehenden Forderungen für einen großen Teil der Aktiengesellschaften übertrieben seien. [82]) Wir wollen diese Frage nicht näher prüfen und unsere Untersuchung

[80]) Folliet, La vérification des comptes dans les S. A.

[81]) Gomberg in der schon erwähnten Artikelserie.

[82]) Der Entwurf zum revidierten Aktienrecht gibt dem Verlangen der Prüfung durch Sachverständige teilweise nach, indem Art. 775 vorsieht, daß Aktiengesellschaften mit einem Kapital von mindestens 1 Million Franken verpflichtet sind, die Kontrolle entweder durch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände vornehmen zu lassen, oder die Kontrollstelle mindestens in der Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen zu besetzen. Und Art. 839 bestimmt das nämliche für Genossenschaften mit einem Kapital von 1 Million oder mit mindestens 500 Mitgliedern.

auf das Gebiet der Banken beschränken. Wir haben die Sonderstellung der Banken ins Licht gerückt und daraus die Forderung einer guten und zuverlässigen Publizität abgeleitet. Diese Forderung schließt die Notwendigkeit in sich, die Banken einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Es wäre wieder Sache eines Bankgesetzes, das einzelne über die Revisionspflicht der Banken zu bestimmen, in Ergänzung der Vorschriften über die Publizität. Alle Institute, die irgendwie unter den Begriff der Banken fallen, ganz unabhängig von ihrer Rechtsform, hätten sich diesen Prüfungen zu unterziehen. Ob die Prüfungen speziell mit Rücksicht auf die Ausweise der Banken oder aber ohne diesen besonderen Zweck vorgenommen werden sollen, ist u. E. nicht so wichtig, wenn immer die Prüfungsbefugnis eine umfassende ist. Eine Bilanzprüfung, richtig aufgefaßt, hat nicht den Sinn einer bloßen Konstatierung der ausgewiesenen Bestände. Vielmehr soll sie auch untersuchen, wie die einzelnen Positionen geworden sind, ob sie das Ergebnis einer Reihe von rechtmäßigen Transaktionen darstellen. Diese Prüfung der Jahresrechnung kann freilich durch Zwischenrevisionen erleichtert werden. [83])

Eine letzte Schwierigkeit besteht in der Rekrutierung und Wahl der Revisoren. Der große Streit, ob Einzelrevisoren den Treuhandgesellschaften vorzuziehen sind, scheint uns sehr nebensächlich zu sein. Beide Formen können zugleich bestehen. Die Hauptsache ist die Tüchtigkeit der Revisoren selbst. Für die Buchsachverständigen, wie für den Beruf eines Arztes, muß ein Befähigungsnachweis verlangt werden. Ausländische Ordnungen können als Vorbild dienen. Die Sorge um die Tüchtigkeit und Eignung der Revisoren ist so wichtig wie die Statuierung von Revisionen selbst. [84])

Man mag einwenden, daß durch das alles noch kein vollkommener Schutz geschaffen und daß es insbesondere unmöglich sei, eine Bank mit einem gewissen Umsatz materiell zu revidieren. Es ist

[83]) Erfreulich ist, daß der Entwurf zum Aktien- und Genossenschaftsrecht diesen Forderungen besser Rechnung trägt als das geltende O. R. (Vergl. Art. 772 und 838 des Entwurfes und dazu den Bericht S. 133 ff.).

[84]) Der Bericht zum Entwurf über das revidierte O. R. betont ausdrücklich die Notwendigkeit einer Regelung des Revisionswesens, verzichtet aber auf eine Ordnung im Rahmen des O. R., im Hinblick auf das in Aussicht stehende Bankgesetz (Seite 74 des Berichtes).

ebenso richtig zu antworten, daß die Voraussicht des Mangelhaften kein Grund sein soll, das unvollkommene, aber mögliche doch durchzuführen.

Ein tüchtiger Revisor wird immer beurteilen können, ob die Organisation eines Unternehmens eine zweckentsprechende, ob die eigene Kontrolle genügend, ob die Verwaltung solid ist. Und darauf kommt es an.

Die Leitung selbst wird von den Besuchen des Revisors nicht am wenigsten profitieren, sie wird aufmerksam gemacht auf Fehler in der Organisation, auf wunde Punkte in der Geschäftspolitik. Der Revisor wird der Freund und Berater der Geschäftsleitung. Nicht das Aufdecken des Unregelmäßigen und Fehlerhaften ist allein der Zweck der Revisionen, sondern ebenso sehr die Erziehung der Verwaltung und die Schärfung ihres Verantwortlichkeitsgefühls.

Gewinn- und Verlustrechnung

der ....

inklusive Zweiganstalten

in ....

Soll
Lastposten

1. Verwaltungsposten.

- Entschädigungen an die Verwaltungsbehörden, exkl. Tantièmen
- Besoldungen und Gratifikationen an die Angestellten und das Hülfspersonal
- Assekuranz und Unterhalt des Bankgebäudes
- Lokalmiete
- Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bewachung
- Bureau-Auslagen (Druckkosten, Inserate, Formularien etc.)
- Porti, Depeschen und Konkordatsspesen
- Banknotenanfertigungskosten
- Mobiliar: Anschaffung, Unterhalt und Abschreibungen
- Diverse

2. Steuern.

- Bundesbanknotensteuer
- Kantonale Banknotensteuer
- Andere kantonale Steuern
- Gemeinde-Steuern

3. Passivzinsen.

a) Schulden in laufender Rechnung:

- An Checks-Konti
- „ Emissionsbanken und Korrespondenten
- „ Conto-Corrent-Kreditoren
- „ Sparkassa-Einlagen
- „ Diverse

b) Auf Schuldscheine aller Art.

- An kurzsichtige Depositen- und Kassascheine
  - bezahlte Zinsen
  - Ratazinsen auf 31. Dez. ....
  - ÷ Abzügl. Ratazinsen vom Vorjahr
- An Eigenwechsel
  - vergüteten Diskonto
  - Rückdiskonto vom Vorjahre
  - ÷ Abzügl. Rückdiskonto auf 31. Dez. ....
- An Schuldscheine auf Zeit (Depositenscheine und Obligationen)
  - bezahlte Zinsen und Coupons
  - Fällige und nicht erhobene Zinsen und Coupons
  - Ratazinsen auf 31. Dez. ....
  - ÷ {Abzüglich Ratazinsen und ausstehende Zinsen und Coupons vom Vorjahre
- An feste Anleihen
  - bezahlte Coupons
  - Fällige und nicht erhobene Coupons
  - Ratazinsen auf 31. Dez. ....
  - ÷ {Abzüglich Ratazinsen und ausstehende Coupons vom Vorjahre
- An Diverse

4. Verluste und Abschreibungen.

- Auf kurzfällige Guthaben aller Art
- „ Wechselforderungen
- „ Conto-Corrent-Debitoren
- „ Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit
- „ Hypothekaranlagen aller Art
- „ Effekten (öffentliche Wertpapiere)
- „ Bankgebäude
- „ anderem Grundeigentum
- „ Verluste anderer Art
- „ Diverse

5. Statutarische Verzinsung und Zuweisung an eigene Gelder.

- Verzinsung des Dotationskapitals
- Verzinsung des Reservefonds
- Verzinsung des Amortisationsfonds
- Zuweisung an den Amortisationsfonds

6. Reingewinn.

- Gewinn-Saldo-Vortrag
- Reingewinn des Rechnungsjahres

Haben
Nutzposten

1. Ertrag des Wechselkonto.

- Diskonto-Schweizer-Wechsel:
  - Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen
  - Rückdiskonto vom Vorjahre à .... %
  - ÷ abzüglich Rückdiskonto auf 31. Dez. .... à ..... %
- Wechsel auf das Ausland:
  - Vereinnahmte Zinsen, Kommissionen und Kursgewinne
  - Rückdiskonto vom Vorjahre
  - ÷ abzüglich Rückdiskonto auf 31. Dez. .....
- Lombardwechsel:
  - Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen
  - Rückdiskonto vom Vorjahre à ..... %
  - ÷ abzüglich Rückdiskonto auf 31. Dez. .....
- Übrige Wechselforderungen:
  - Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen
  - Rückdiskonto vom Vorjahre
  - ÷ abzüglich Rückdiskonto auf 31. Dez. .....
- Wechsel zum Inkasso:
  - Vereinnahmte Inkassogebühren etc.

2. Aktivzinsen und Provisionen.

a) Auf Guthaben in laufender Rechnung.

- Von Emissionsbanken und Korrespondenten
- „ Conto-Corrent-Debitoren
- „ Conto-Corrent-Kreditoren
- „ Diverse

b) Auf andern Guthaben und Anlagen.

- Von kurzfälligen Schuldscheinen aller Art
- „ Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit
  - Vereinnahmte Zinsen und Provisionen
  - Zinsrestanzen auf Jahresschluß
  - Ratazinsen auf 31. Dez. ....
  - ÷ abzüglich Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre
- Von Hypothekaranlagen aller Art
  - Vereinnahmte Zinsen
  - Zinsrestanzen auf Jahresschluß
  - Ratazinsen auf 31. Dez. ....
  - ÷ abzüglich Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre
- Von Effekten (öffentliche Wertpapiere)
  - Vereinnahmte Zinsen
  - Ratazinsen auf 31. Dez. ....
  - ÷ abzüglich Ratazinsen vom Vorjahre
  - Kursgewinne auf eigenen Effekten
  - Provisionen etc. auf Ankauf und Verkauf für Rechnung Dritter
- Von Diverse

3. Ertrag der Immobilien.

- Vom Bankgebäude
- Von anderem Grundeigentum

4. Gebühren und Entschädigungen.

- Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Werttiteln, Wertgegenständen u. s. w.
- Diverse

5. Diverse Nutzposten.

- Agio auf Münzsorten, fremden Noten etc.
- Diverse

6. Eingänge von frühern Abschreibungen.

7. Gewinn-Saldo-Vortrag vom Jahre ....

Jahresschluß-Bilanz

der .... in ....

inklusive ihrer Zweiganstalten

Aktiven.

1. Kassa.
- Notendeckung in gesetzlicher Barschaft . ...
- Übrige gesetzliche Barschaft . . . . .
- Gesetzliche Barschaft . . . .
- Eigene Noten . . . .
- Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken . . . . . .
- Übrige Kassabestände . . . .

2. Kurzfällige Guthaben.
- Checks, Depots- und Kassascheine, fällige Platzwechsel, Coupons und andere kurzfällige Schuldscheine . . . .
- Schweizerische Emissionsbanken-Debitoren . . . .
- Korrespondenten-Debitoren . . . .
- Conto zwischen Hauptbank und Zweiganstalten . . . . .
- Diverse . . . .

3. Wechselforderungen.
- Diskonto-Schweizer-Wechsel . . . .
- Wechsel auf das Ausland . . . .
- Lombard-Wechsel . . . .
- Wechsel mit nur einer Unterschrift und ohne Faustpfand . . .
- Warrants und Gantrödel . . . .
- Schweizerische Staatskassenscheine, Obligationen und Coupons von solchen . . . .

4. Andere Forderungen auf Zeit.
- Conto-Corrent-Debitoren mit gedecktem Kredit . . . . . .
- Conto-Corrent-Debitoren mit ungedecktem Kredit . . . . .
- Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, gedeckte . . . .
- Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, ungedeckte . . .
- Hypothekaranlagen aller Art . . . .
- Diverse . . . .

5. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit.
- Aktien } vide beiliegendes Inventar ....
- Obligationen } ....
- Effekten (öffentliche Wertpapiere) . . . .
- Grundeigentum, nicht zum Geschäftsbetrieb bestimmt . . . .
- Waren . . . .
- Liquidationen und Restanzen . . . .
- Diverse . . . .

6. Verpfändete Aktiven.
- Hypothekartitel . . . .
- Effekten (öffentliche Wertpapiere) . . . .
- Grundeigentum . . . .
- Diverse . . . .

7. Feste Anlagen.
- Kommanditen und Beteiligungen . . . .
- Immobilien zum eigenen Geschäftsbetrieb . . . .
- Mobilien zum eigenen Geschäftsbetrieb . . . .

8. Gesellschafts-Conti (Comptes d'ordre).
- Ratazinsen auf Aktivposten } vide Detail in der Gewinn und
- Diverse . . . . } Verlust-Rechnung

9. Ausstehendes Kapital.
- Ausstehendes Dotations- oder Aktienkapital . . . .

Passiven.

1. Noten-Emission.
- Noten in Zirkulation . . . .
- Eigene Noten in Kassa . . . .

2. Kurzfällige Schulden
- Kurzfristige Depositen- und Kassenscheine und andere kurzfällige Schuldscheine . . . .
- Giro- und Checks-Conti . . . .
- Schweizerische Emissionsbanken-Kreditoren . . . .
- Korrespondenten-Kreditoren . . . .
- Conto-Corrent-Kreditoren . . . .
- Ausstehende alte Noten . . . .
- Conto zwischen Hauptbank und Zweiganstalten . . . . .
- Diverse . . . .

3. Wechselforderungen.
- Eigenwechsel . . . .
- Tratten und Acceptationen . . . .

4. Andere Schulden auf Zeit.
- Conto-Corrent-Kreditoren . . . .
- Sparkassa-Einlagen (vide Beilage) . . . .
- Schuldscheine (Depositenscheine, Obligationen etc.), welche im Laufe des nächsten Kalenderjahres zur Rückzahlung kommen können . . . .
- Schuldscheine (Depositenscheine, Obligationen etc.) mit Rückzahlungsfrist von länger als einem Jahre . . . . . .
- Hypothekarschulden . . . .
- Feste Anleihen (vide Beilage) . . . .
- Diverse . . . .

5. Gesellschaftskonti (Comptes d'ordre).
- Reserve für mutmaßliche Verluste . . . .
- Rückdiskonto auf Aktivposten } vide Detail in der Gewinn-
- Ratazinsen auf Passivposten } und Verlust-Rechnung
- Zu verteilender Reingewinn für das Rechnungsjahr . . . .

6. Eigene Gelder.
- Eingezahltes Kapital . . . .
- Ordentlicher Reservefonds . . . .
- Außerordentlicher Reservefonds . . . .
- Kapitalamortisationskonto . . . .
- Gewinn-Saldo-Vortrag . . . .

7. Ausstehendes Kapital.
- Ausstehendes Dotations- oder Aktienkapital . . . .

Quellen.

Amtliches Material.

Jahresberichte des Inspektorates der schweizerschen Emissionsbanken 1883—1910.
Bundesblatt.
Handelsamtsblatt.
Schweizerischer Finanz- und Zollanzeiger.
Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.
Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 21. Christmonat 1881.
Regulativ über die Ausübung der Bundeskontrolle gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Kontrollbureau, (vom 2. Juni 1882).
Regulativ über den Austausch der alten gegen die neuen Noten der gesetzlich autorisierten schweizerischen Emissionsbanken, (vom 7. August 1883).
Regulativ über den Rückruf von Banknoten. (15. November 1883).
Regulativ über den Ersatz von nicht mehr zirkulationsfähigen Banknoten. (Vom 15. November 1883).
Regulativ über die Einlösung der alten Banknoten durch die eidgenössische Staatskasse. (13. Oktober 1885).

Literatur.

Beigel, Theorie und Praxis der Buchführungs- und Bilanzrevision.
Burckhardt-Bischoff, Referat über den Entwurf eines schweizerischen Banknotengesetzes. Basel 1875.
Cramer-Frey. Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz. Zürich 1880.
Cramer-Frey. Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens. Zürich 1885.
Ernst H. Eine schweizerische Bundesbank. Winterthur 1904.
Folliet Ed. Le Bilan dans les Sociétés anonymes. Paris 1920.
Folliet. La Vérification des comptes dans les sociétés anonymes.
Gaßmann. Die schweizerische Treuhandgesellschaft mit besonderer Berücksichtigung der Revisionsfrage bei Aktiengesellschaften und Banken.
Gerstner P. Revisionstechnik.

Gygax. Kritische Betrachtungen über das Geldwesen der Schweiz mit besonderer Beziehung auf den Pariser Wechselkurs.
Haffner A. Das Banknotenwesen in der Schweiz, England und Deutschland, Leipzig 1908.
Hasenkamp. Die Geldverfassung und das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten.
Hauser R. Die amerikanische Bankreform.
Jöhr. Die schweizerischen Notenbanken.
Joos W. Das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten.
Kaiser S. Dichtung und Wahrheit oder der Banknotenspektakel in der Schweiz.
Kalkmann Ph. Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse.
Kundert. Was bringt uns die Nationalbank?
Landmann J. Das schweizerische Bankgesetz.
Meyer. Zur Frage eines eidgen. Bankgesetzes. Zürich 1914.
Materialien zur Frage des Depositenbankwesens. Für die Zwecke der Bankenquete bearbeitet in der statistischen Abteilung der Reichsbank.
Obst. Das Bankgeschäft, Band II.
Röder. Die Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens unter näherer Berücksichtigung der Epoche 1881—1906.
Simon. Betrachtungen über Bilanz und Geschäftsbericht etc. Festgabe für Koch.
Somary. Bankpolitik.
Töndury. Die Organisation der Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften. Zürich 1912.
Wagner. System der deutschen Zettelbankgesetzgebung. 1870.
Wetter. Bankbrüche und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz.
Wuhrmann F. Kritische Beleuchtung des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Juni 1890.

Andere Quellen.

Jahresberichte der einzelnen Emissionsbanken.
Verschiedene Aufsätze und Artikel in:
Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerschen Volkswirtschaft.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Schweizersche Handelswissenschaftliche Zeitschrift.
Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft.
Statistisches Jahrbuch der Schweiz.
Neue Zürcher Zeitung.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

Inhaltsverzeichnis.

Lebenslauf.

Als Sohn des Pfarrers Adolf Graf wurde ich am 3. März 1894 in Obstalden (Kanton Glarus) geboren. In Dürnten (Kanton Zürich) besuchte ich die Primar- und Sekundarschule und in Zürich die kantonale Handelsschule, deren Maturitätszeugnis ich mir im Herbste 1912 erwarb. Nach zweijähriger praktischer Betätigung als Angestellter einer Bank immatrikulierte ich mich im Winter 1914/15 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum Studium der Wirtschaftswissenschaften. Meine ersten Semester waren oft durch monatelangen Grenzdienst unterbrochen. Einige Zeit amtete ich als Vikar und Hilfslehrer an der Handelsschule. Im vergangenen Sommer bestand ich das Handelslehrerexamen. Die letzten beiden Semester verbrachte ich in Genf zur weitern Ausbildung in sprachlicher und fachwissenschaftlicher Hinsicht.

Allen, die mich während meines Studiums förderten und die mir bei der Ausarbeitung meiner Dissertation mit Rat und Tat beistanden, schulde ich herzlichen Dank, insonderheit meinen verehrten Lehrern, vor allem Herrn Prof. Dr. G. Bachmann.

Laufen am Rheinfall, im Sommer 1920.

Adolf Graf.



END OF TITLE